J. Can. F.
1369

I. can. f. 1367 Royaards

Rom

im Concordate mit den Regierungen.

Ein Beitrag

zur besseren und richtigeren Gestaltung theils der Verhältnisse der Regierungen mit Rom, theils des katholischen Kirchenstaatsrechtes.

Aus dem Holländischen übersetzt

und

mit Anmerkungen des deutschen Herausgebers begleitet.

Allen Regierungen und deren Organen ehrfurchtsvoll gewidmet.

Motto. Concordiren heißt Verlieren.

Leipzig, 1831.

G. Wolbrecht'sche Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort
des deutschen Herausgebers.

Nachstehendes Schriftchen erschien vor Kurzem unter der Aufschrift: **Vergelijking der nieuwere, thans in werking zijnde Europesche Concordaten en Concordaatsbullen met die van Nederland. Door H. J. Royaards.** Wenn es auch ursprünglich und eigentlich nur das zwischen dem römischen Stuhle und der Regierung der Niederlande (1827) abgeschlossene Concordat zum besondern Gegenstande hat, so stellt sich doch dasselbe, zumal weil darin eine gedrängte Uebersicht der gegenwärtig noch geltenden Concordate und Concordatsbullen und eine kurze Vergleichung der in den einzelnen derselben aufgestellten Bestimmungen über die vorzüglicheren Gegenstände des katholischen Kirchenstaatsrechtes gegeben wird, auch im Allgemeinen als nicht uninteressant dar, und es schien

darum einer Verdeutschung nicht ganz unwerth zu seyn; um so weniger, weil es schon durch die beigegebene Literatur, welche des Verfassers diesfallsige genauere Bekanntschaft in und mit Deutschland bezeugt, Deutschland selbst nicht ganz fremd ist. Diese Verdeutschung ward daher vom Verleger selbst unternommen, vom Herausgeber aber durchgesehen und mit einzelnen Anmerkungen, welche mit „D. H." bezeichnet sind, begleitet. — Wenn nun, auf der einen Seite, das Schriftchen zur Kenntniß des auf dem Gebiete, dem sein Gegenstand angehört, Bestehenden und Geltenden beitragen kann, — während E. Münch's „Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Concordate" (Theil 1. 1830), deren zweiter Theil in Kurzem erscheinen wird, an und für sich weit umfassender ist und zugleich den Text der Concordate selbst giebt: — so vermag es doch auch darüber zu belehren, wie, nach den Forderungen des gesunden Kirchenstaatsrechtes, die Angelegenheiten der katholischen Kirche, im Allgemeinen und im Besonderen, nicht geordnet werden dürfen. Denn wenn es allerdings einleuchtend ist und von den Regierungen immer mehr thätlich anerkannt werden muß, daß um

den religiösen Glauben ihrer Unterthanen die Staatsgewalt sich nicht zu bekümmern habe, und daß sie nur darauf in dieser Hinsicht sehen solle, daß durch einzelne Glaubenssätze Niemandes Rechte und die Rechte des Staates und anderer Kirchen nicht verletzt werden: so ist es auf der andern Seite die Pflicht der Regierungen, auf dem Gebiete des Kirchenstaatsrechtes allein und selbstständig, nach dem Zwecke des Staates und der Menschheit, nicht aber im Sinne einer Kirchenpartei, zumal einer solchen, welche den Zweck des Staates nicht befördert, sondern vielmehr hemmt und den reinen Zweck der Menschheit nicht zu dem ihrigen macht, zu verfügen und zu bestimmen. Daß in dieser Hinsicht der Weg der Concordate, sowohl für katholische als für protestantische Regierungen, der rechte durchaus nicht sey, lehrt an und für sich das System der römischen Curie, und bezeugen auch die aus diesem Systeme hervorgegangenen Concordate und dergleichen Conventionen überhaupt: dieselben sind vielmehr weiter nichts als ein Glied in der Kette der römischen Hierarchie, mit deren Hülfe der Papst die Welt außer dieser Hierarchie in der Abhängigkeit von sich zu erhalten sucht, und — solchen

Fesseln geben sich die Regierungen selbst und willig hin!? Wie aber der Fürst, als solcher, über allen Kirchen seines Landes stehen soll, so soll er auch, seiner Pflicht gemäß, jenem römischen Systeme eben so wenig huldigen, als die katholische Kirche es ihrer eigenen Würde und dem wahren Wesen des Christenthums, als sie es dem Zwecke des Staates und der Kirche, als sie es dem Zwecke, welchem Staat und Kirche selbst dienen, nämlich dem der Menschheit, schuldig ist, daß sie eine christlich-katholische, aber nicht eine römisch-päpstliche Kirche sey. Kann in dieser doppelten Beziehung das vorliegende Schriftchen Nutzen stiften, so ist es nicht vergeblich nach Deutschland verpflanzt worden.

Geschrieben gegen Ende des Decembers 1830.

Einleitung.

Das Kirchenrecht hat in den letzten Jahrhunderten verschiedene Veränderungen erlitten und ist verschiedenen Deutungen ausgesetzt gewesen. Im Mittelalter war es in zweifacher Hinsicht wichtig. Es bildete das erste eigene Recht der germanischen Staaten, welche sich früher des römischen bedienten und erst später ihr eigenes bürgerliches und peinliches Recht sich bildeten. Hierauf bezog sich auch der doppelte Titel der Doctoren der Rechte (**doctoris juris civilis et canonici**), und die spätere Entstehung vieler Gesetzbestimmungen beruht auf dem nämlichen Grunde. Allein das Wort selbst beweist schon, daß diese Wissenschaft nicht allein auf das Rechtsstudium, sondern auch auf die Kirche Bezug habe, und daß sie demnach beiden angehöre. Im Mittelalter bildete das Kirchenrecht stets die Grundpfeiler zu dem Gebäude der päpstlichen Hierarchie. Was die Päpste zu Rom früher durch Gewohnheit erlangt und durch Gewalt gehandhabt

hatten, was sie durch Unterthänigkeit der Völker befestigt sahen, das suchten sie später durch gesetzliche Bestimmungen und Rechtsgründe an sich zu reißen, und Letzteres schien auch ihre Macht für die Zukunft zu sichern. Darum haben sich auch alle Kanonisten, Decretalien, Sammlungen von Bullen ꝛc. darauf, als auf den unfehlbaren Spruch der Kirche, berufen; darum machte das kanonische Recht ein Hauptstudium der höhern Geistlichkeit aus; denn mit ihm stand und fiel die päpstliche Gewalt.

Es war daher kein Wunder, daß nach der Reformation das Kirchenrecht unter den Protestanten weniger in Ausübung kam, bis man anfing, einzusehen, daß auch die Kirchengemeinschaft der Protestanten dessen bedürfe. Indeß erhielt es nun eine ganz andere Gestalt, indem das Interesse sowohl der Kirche als des Staats dabei berücksichtigt werden mußte; woraus sich denn auch ein Kirchenstaatsrecht entwickelte.

Aus diesem Grunde ist auch in unsern Tagen sowohl für den Staatsmann und Rechtsgelehrten als für die Kirche und für die Protestanten im Allgemeinen das Kirchenrecht so höchst wichtig. Stets hält es Wache gegen die Anmaßungen des päpstlichen Stuhls, und es muß dieses vorzüglich zu einer Zeit, wo Rom eifrigst danach strebt, die Gewalt früherer Jahrhunderte wieder an sich zu reißen und zu handhaben. Um so mehr sahen sich daher die Protestanten genöthigt, den Anmaßungen der römisch Gesinn-

ten zu widerstehen, und sie müssen, wenn sie die Anmaßungen des Jesuitismus, Ultramontanismus, den Aberglauben des Papstthums rc. mit Vortheil bekämpfen wollen, um so mehr auch die Grundlagen und Bestimmungen des Kirchenrechts kennen. — Aber auch der Rechtswissenschaft gehört das Studium dieser Wissenschaft unbestreitbar an. Der Kampf, den die Reformation herbeiführte, ist beendigt; in vielen Ländern besteht keine herrschende Kirche mehr; die Gleichheit kirchlicher Gerechtsame ist überall, besonders noch durch die feierliche Erklärung der deutschen Bundesacte, wie auch durch das niederländische Grundgesetz, gesichert [1]).

---

1) Deutsche Bundesacte, Art. 16, und Grundgesetz für das Königreich der Niederlande. 1815, Art. 191 u. 192. — (Der Geist des neunzehnten Jahrhunderts weist allerdings den Unterschied zwischen herrschender und geduldeter Kirche gänzlich zurück; aber noch findet er sich in manchen christlichen Staaten Europa's sogar gesetzlich anerkannt. So sagt z. B. Herr v. Gentz, ein Organ der österreichischen Regierung, daß „die katholische Kirche in der österreichischen Monarchie bis auf den heutigen Tag als Kirche anerkannt werde, da alle anderen Religionsparteien nur als Secten geduldet würden." S. Schneller, Oesterreichs Einfluß auf Deutschland u. s. w. 1828. Thl. 2. S. 19. 20. — Was übrigens den 16ten Art. der D. B. A. anlangt, so zeigt D. Tittmann in Leipzig in dem zum 31sten Oct. 1830 geschriebenen Programme, daß die in demselben ausgesprochene Gleichstellung in Betreff der bürgerlichen und politischen Rechte sich nur auf die Rechte der Einzelnen, nicht aber auf die Gesammtrechte der drei christlichen Kirchen beziehe. Und allerdings kann auch zwischen der römisch-katholischen und der protestantischen Kirche bei den Grundsätzen, auf welchen jene nun

Die gegenseitigen Rechte der verschiedenen Confessionen, sowohl gegen einander selbst, als auch gegen den Staat, müssen von den Fürsten gehandhabt werden. Sie beugen sich nicht mehr vor dem Papste, wachen vielmehr gegen die Anmaßungen, die dem Staate Nachtheil bringen könnten *), wie auch über Reibungen, welche die stete Berührung der Kirche mit dem Staate auch in protestantischen Ländern herbeiführen. Um diesen Reibungen begegnen zu können, muß man den Einfluß kennen, welchen der Fürst auf die Kirche übt, wie auch das **jus in sacra** und **circa sacra**, und darum wird auch in unsern Tagen das Studium des Kirchenrechts für Rechtsgelehrte, Staatsmänner, Richter, ja für Protestanten im Allgemeinen, unerläßlich. Aber nicht minder wichtig ist es für die Geistlichkeit. Ueberhaupt darf Jeder, welcher mit der Kirche in Berührung kommen, welcher einen höhern oder niedern Rang in Kirchencollegien einnehmen kann, mit den Gesetzen und Verordnungen, mit dem Geiste und der Form seiner Kirche nicht unbekannt seyn. Wir

---

einmal beruht, eine wahre Gleichstellung gar nicht Statt finden! — D. H.)

*) Die Regierungen sollten das um Gottes und des Rechtes willen; aber man kann nicht sagen, daß sie immer danach thäten. Man muß vielmehr sagen, daß sie so lange vor dem Papste sich — auch in unserer Zeit noch — beugen, so lange sie seine anmaßenden und intoleranten Grundsätze, so wie das ganze, darauf gegründete, Papstthum selbst, dulden. — D. H.

wollen hier vorzüglich das jetzige dogmatische Kirchenrecht der Protestanten mit Freimüthigkeit untersuchen.

Einen Beitrag dazu liefern wir in den folgenden Vergleichungen der Concordate und Concordatsbullen hinsichtlich der Regulirung der römisch-katholischen Angelegenheiten in Frankreich, Baiern, Preußen, Hannover, den Niederlanden, Baden, Würtemberg, Nassau und einigen andern deutschen Staaten. Aber diese Vergleichung soll keineswegs eine ausdrückliche Beurtheilung solcher Concordate und Bullen in sich fassen; dazu dürfte die Zeit noch nicht reif seyn! Wir würden dabei Gefahr laufen, Sätze aufzustellen, die vielleicht in Kurzem durch die Erfahrung widerlegt würden. Lieber wollen wir aus ächten Belegen, aus den Bullen selbst, Vergleichungen dessen, was hier und dort festgesetzt worden, anstellen, und so die gesetzlichen Bestimmungen selbst gegen einander halten. Solche Vergleichungen dürften vielleicht für die Geschichte und das Studium sowohl des kanonischen, als auch des Kirchenstaatsrechts von Nutzen seyn und unserer Zeit treffliche Winke geben.

Wir wollen zuerst einige allgemeine historische Bemerkungen über diese Concordate und Concordatsbullen mittheilen, um dadurch den Leser auf den rechten Standpunct zu versetzen, und dann in einigen Rubriken Vergleichungen derselben unter einander anstellen.

I.

Historische Bemerkungen über die Concordate.

Schon das Wort Concordat hat viel Aufsehen erregt und mannichfache Unterhandlungen verursacht. Früher war die Herrschaft des Papstes zu Rom unbeschränkt, und er allein entschied in Kirchenangelegenheiten aller Länder. Später wurde die Mitwirkung der Fürsten nothwendig. Sogleich verschaffte er sich heimlich Einfluß in den protestantischen Ländern *). Endlich begannen die Kirche und der Staat wechselseitig ihre Rechte zu beschränken. Diese Beschränkungen geschahen durch Gesandtschaften nach eigener Willkühr, oder durch Vergleiche, sey es nun, daß diese durch die Ueberzeugung von ihrer Billigkeit, oder daß sie durch den Drang der Umstände herbeigeführt wurden. In dieser Rücksicht gewinnen die Concordate auch eine doppelte Beziehung. Einmal sind sie als Mittel der Hierarchie zur gesetzmäßigen Feststellung und Regulirung ihrer Angelegenheiten in den Ländern, wo die römische Curie dergleichen zuvor, ohne Zustimmung der Fürsten und ganz im Geheimen, bisweilen

*) Noch heutzutage übt der Papst diesen Einfluß durch die Mittel, welche ihm die vielgliederige Kette der römischen Hierarchie darbietet, aus, und der Indifferentismus der Cultuslenker, katholischer und protestantischer, kommt ihm dabei nur zu gut zu Statten. S. Al. Müller „Ueber den Indifferentismus in Cultusangelegenheiten" u. s. w. 1830. — D. H.

auch mit deren Einwilligung, bestimmte, zu betrachten; dann wurde, was früher Gewohnheit gewesen war, durch den Landesfürsten als ein Recht zugestanden. Auf der andern Seite bediente sich auch die Politik ihrer als Mittel, um sich gegen den Einfluß der geistlichen Macht zu waffnen und jeden Eingriff in ihre Rechte zurückweisen zu können; so wie auch, um die Rechte der Unterthanen zu sichern, durch vollkommene Freiheit des Gottesdienstes, nach eines jeden Ueberzeugung, und durch gleichen Schutz, nicht minder um dadurch zu einer Säuberung der verschiedenen Kirchengemeinschaften zu gelangen. Häufig sind diese beiden Zwecke verschmolzen.

Sehr verschiedenartig sind daher die Verhältnisse der Contrahenten zu einander. Stehen der Landesfürst und Papst einander gegenüber als zwei Herrscher, die in einem und demselben Lande Unterthanen haben, der eine als geistlicher, der andere als weltlicher Fürst: so kann dieses sehr nachtheilig für den Staat und die Rechte der Völker werden. Außerdem sind es Staatsübereinkünfte, wodurch der Landesfürst die Angelegenheiten ordnet, oder vielmehr seine Zustimmung zur Regulirung der Kirchenangelegenheiten seiner katholischen Unterthanen giebt und deshalb mit dem Bischofe zu Rom, als dem von ihnen anerkannten Haupte der römisch-katholischen Gemeinde, in Unterhandlung tritt; vorzüglich in Ansehung dessen, wobei der Staat mit der Kirche in Berührung kommt.

Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, sind es für den Fürsten keine Concordate, oder Friedensverträge zwischen zwei gleich mächtigen Potentaten, sondern Conventionen (Staatsübereinkünfte). Dieses sind sie aber auch für den Papst, der gegenwärtig mit den protestantischen Fürsten keine Concordate schließt, weil er sie als Ketzer betrachtet *). Es wird also hierbei dem Papalsysteme vor dem Episkopalsysteme der Vorzug gegeben [2]), insofern der Papst als der allgemeine Bischof anerkannt wird, von dem alle anderen Bischöfe ihre Macht erhalten. — Als einen solchen erkennt ihn der katholische Fürst; der protestantische hingegen betrachtet ihn als den obersten Landesbischof, wenn er auch außerhalb des Landes residirt [3]).

---

*) Wenn auch! aber Verträge schließt der Papst doch noch immer mit protestantischen Fürsten, trotz der römischen Verdammungstheorie! D. H.

2) Diesen Gegenstand behandelte Prof. Krug bereits früher in einem Aufsatze „Ueber das Verhältniß der protestantischen Regierungen zur päpstlichen." S. Minerva, Sptbr. 1828. S. 329 u. f.

3) Ueber die Beschaffenheit der Concordate ist bereits früher und noch kürzlich Viel geschrieben worden. Unter den neuern Schriften vergleiche man De Pradt: Les quatre Concordats. I. 272. ff. — Prof. Krug: „Das Kirchenrecht, nach Grundsätzen der Vernunft und im Lichte des Christenthums. Leipzig. 1826. S. 181. — Prof. Paulus: „Kirchenbeleuchtungen": II. 77. Die Gefahren, welche aus den Concordaten mit Rom entstehen können, sind von A. Müller entwickelt worden, in seinem: „Preußen und Baiern im Concordate mit Rom." Neustadt a. d. O. 1824. S. 40. (so wie ebenda S. 17 ff. „Die letzten Gründe wider die Concordate") — Santo Domingo: Les conse-

Frühere Concordate.

Bereits im Mittelalter, als die Fürsten die weltliche Macht der päpstlichen entgegen zu setzen anfingen, wurden Concordate abgeschlossen. Das Concordat von Worms (1122) zwischen Kaiser Heinrich V. und dem Papste Calixtus II., das zwischen Martin V. und der deutschen Nation (1418); das Aschaffenburg-Wiener Concordat zwischen dem Papste Nikolaus V. und dem Kaiser Friedrich III. (1448); das zwischen Franz I. und Leo X. (1517) und andere, sowohl mit den Franzosen als Deutschen *), gaben Anleitung zur Regulirung der Rechte der Fürsten in Kirchenangelegenheiten. Damals waren die Concordate der deutschen Fürsten sowohl in Deutschland als in Holland, selbst bei den

---

quences d'un Concordat. Brux. 1827. Beide Schriftsteller weichen in den Bestimmungen über Kirche und Staat von einander ab; der erstere ist ein offenbarer Begünstiger des Territorialsystems (Caesareopapatus). — (Aus der neuesten Literatur in dieser Beziehung vergleiche man noch, was Lanjuinais in seinem Werke: Sur les Concordats. 1827. (siehe den daraus entlehnten Aufsatz in der „Allg. Kirchenzeitung" 1828. Nr. 158 ff.), ferner was E. Münch in der Einleitung zu seiner „Sammlung der Concordate", und was Keller in seinem „Nachlasse." 1830. S. 53 bis 56; — alle drei selbst Katholiken — über Concordate im Allgemeinen sagen. — D. H.)

*) Es genügt hier, einmal für allemal, auf die „Sammlung aller ältern und neuern Concordate", von E. Münch. (Erster Theil. 1830. Concordate der ältern Zeit. Zweiter Theil. 1831. Concordate der neuern Zeit.) kurz zu verweisen. D. H.

Opfern, welche man, gemäß den Baseler Beschlüssen, brachte, das Bollwerk religiöser Freiheit gegen die Anmaßungen der Päpste zu Rom und sicherten die kanonische Wahl der Bischöfe [4]). Das französische Concordat diente der Kirchenverwaltung in Frankreich zur Richtschnur (nach 1517).

Selbst später regulirte der Papst in verschiedenen Ländern die Kirchensachen. Im 18ten Jahrhunderte wurden verschiedene Concordate mit den italienischen Staaten und Spanien abgeschlossen [5]), und diese sind auch noch jetzt in Kraft.

Neuere Concordate.

Mit Frankreich.

In den letzteren Zeiten waren es die südlichen und westlichen europäischen Staaten, welche entweder zu Rom oder in ihren Hauptstädten mit dem Papste wegen Regulirung der Angelegenheiten der römischen Kirche unterhandelten. Frankreich diente den andern europäischen Staaten hierin zum Vorbilde. Später

---

4) Man findet diese Concordate bei Horix: Concordata nationis Germanicae. 1771. — Koch: Sanctio pragmatica Germanorum illustrat. Argent. 1709. Auch in Plank's „Geschichte der kirch.-Gesellsch. Verf. V. Bd. S. 455 ff.

5) Ein Auszug aus den Concordaten mit Spanien von 1737 ist in Stäudlin's, Tzschirner's und Vater's: „Archiv" 1824. IV. S. 97. zu finden, nach den Comment. de vita et rebus gestis P. Clementis XII. L. III. p. 118. — (Münch theilt nur das Concordat mit Spanien v. J. 1753 mit. — D. H.)

schloß Napoleon, als erster Consul, eine Convention oder Concordat ab (10. Sept. 1801, 23. Fructidor, an IX.), welchem 1802 (8. April, 18. Germinal, an X.) einige organische Artikel [6]), in Betreff der weiteren Regulirung der Angelegenheiten der Kirche durch den Staat, beigefügt wurden. Die Rechte der gallicanischen Kirche wurden darin anerkannt. Dieses Concordat hat allen folgenden Uebereinkünften als Grundlage gedient. Inzwischen wurde es in Folge des Zwists zwischen Napoleon und dem Papste kraftlos, und keine Partei befolgte es, indem Ersterer auch hierin seine Uebermacht geltend machen wollte [7]).

Von seiner Gewalt Gebrauch machend, schloß

---

6) Dieses Concordat, nebst den organischen Artikeln, findet man als Staatsgesetz vom 18. Germ. an X, im Bulletin des lois de la République française, 3 série, n. 172. 1344. T. VI. p. 13—18., bei Rondonneau Collection des lois françaises. T. VI. p. 370—386., und bei Dufau, Duvergier et Guadet: Collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Amériques. Paris, 1821. S. I. p. 284—295. Die organischen Artikel sind seit dem Abschlusse des niederländischen Concordats, nach dem Werke: Sur les Concordats, par Lanjuinais. Liége, 1827, auch auf die Niederlande übertragen worden.

7) Dieses Concordat besteht aus 17 Artikeln. — Die organischen Artikel zerfallen in folgende Abtheilungen: 1) Ueber die Kirchenverwaltung in Bezug auf die Rechte des Staats; 2) Ueber die Lehrmethode — Bischöfe — Vicarien — Seminarien — Kathedralcapitel — vacante Sitze; 3) Ueber den Gottesdienst; 4) Ueber die Circumscription der Bisthümer, Parochien — die Besoldung der Lehrer — Gebäude für den Gottesdienst.

er im Jahre 1813 ein neues Concordat, welches nur drei Tage in Kraft blieb und sogleich vom Papste widerrufen wurde, da er nur nothgedrungen seine Zustimmung gegeben habe. Nach Wiedereinsetzung der Bourbons (1814) traten diese wegen eines neuen Concordats mit dem Papste in Unterhandlung, welches denn auch 1817 unvermuthet zum Vorscheine kam. Es vernichtete die Convention von 1801 und stellte die im J. 1517 zwischen Franz I. und Leo X. geschlossene wieder her. Doch bald erhob sich die öffentliche Meinung dagegen; — selbst die Minister erklärten es als unpaßlich, — die Kammern verwarfen es gänzlich, — nur Rom hielt es für gültig. Nichts desto weniger schloß es nothgedrungen 1819 eine vorläufige Uebereinkunft, da die von 1817 nicht in Ausführung kam [8]).

Deutsche Concordate.

Baiern.

Die Wiedereinsetzung des Papstes, welche im Jahre 1814 — sogar durch protestantische Fürsten — erfolgte, veränderte die Stellung der Fürsten gegen ihn und führt zu fortwährenden Streitigkeiten. Die durch den Art. 16 der D. B. A. ausgesprochene Gleichstellung der kirchlichen Confessionen in den deut-

8) Wegen dieser franz. Concordate von 1517, 1801, 1813, 1817. vergl. vorerwähntes Werk von De Pradt: Les quatre Concordats. Paris, 1818. IV. T.

schen Staaten *) und andere politische Gründe veranlaßten viele deutsche Staaten, wegen Regulirung der Kirchenangelegenheiten ihrer katholischen Unterthanen mit Rom in Unterhandlungen zu treten.

Baiern lieferte hierin das Vorbild und gab der Sache den Ausschlag, unter der Leitung des Gesandten Häffelin. Das Concordat wurde abgeschlossen (5. Jun. 1817). Allein von allen Seiten wurde es als unvereinbar mit der bürgerlichen Gesetzgebung erklärt; die Ratification ward daher aufgeschoben, und endlich erklärte man: Häffelin habe seine Vollmacht überschritten [9]). Später erließ der König ein Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften [10]). Da

*) Siehe, was oben über den wahren und eigentlichen Sinn dieses Artikels bemerkt worden ist. Die Frage, ob wir, bei solcher Deutung der Worte desselben, weiter gekommen seyen, als unsere Vorfahren nach dem Westphälischen Frieden waren, mag sich ein Jeder unbefangen selbst beantworten. Schlimm ist es schon, daß diese Frage nur noch aufgeworfen werden kann! D. H.

9) Dieses Concordat handelt, wie die frühern, über Bisthümer, Capitel, Seminarien, Kirchengüter, das Benehmen der Geistlichen ꝛc. Es besteht aus 18 Artikeln, durch welche München und Bamberg zu Erzbisthümern erhoben werden.

10) Vergl. Müller „Preußen und Baiern" ꝛc. S. 220 u. f., wo das Edict selbst vorkommt; auch S. 109, und einen Auszug desselben bei Dufau ꝛc. Collection, t. a. p. II. 238 und 249. — (Siehe über die diesfallsigen Verhältnisse in Baiern die von Paulus im „Sophronizon", XII. 1. (1830) mitgetheilten Actenstücke und

aber die römische Curie hierüber aufgebracht wurde und drohte, gab Baiern nach und ratificirte das Concordat (24. October 1817) [11]. Eine spätere Bulle des Papstes: Dei ac Domini nostri J. C. (vom Sept. 1821) bestimmte die Gränzen der Bisthümer und deren Umschreibung [12].

Preußen.

Unter der Leitung des Geschichtschreibers und Staatsraths Niebuhr war auch Preußen seit 1816 nicht unthätig. Vorläufig wurden 1818 einige Maßregeln hinsichtlich der Verhältnisse des Staats zur Kirche festgesetzt; ferner ward 1820 eine vorläufige Umschreibung der Bisthümer durch den König gut geheißen. Indessen wurden die Unterhandlungen nicht abgebrochen, und als diese endlich zu Stande kamen, schloß man keine Convention, sondern ließ es bei geheimen Bestimmungen bewenden, welche zuletzt vom

---

Bemerkungen darüber, aus welchen sich ergiebt, daß das baiersche Concordat von 1817 über die baierische Staatsverfassung von 1818 gestellt, und schon dadurch die wahre Gleichstellung der katholischen und protestantischen Kirche im Voraus und ausdrücklich gehindert sey. D. H.)

11) Unter den vielen Schriften über die Concordate oder Bullen von Baiern und Preußen vergl. das angezogene Werk von Müller, wo auch der officielle Text des baierschen Concordats (S. 102), und der preuß. Bulle (S. 239. 281) vorkommt, und die (S. 106 bis 108) angeführten Schriftsteller über das baierische Concordat.

12) Vergl. Müller a. a. O. S. 281 u. f.

Papste in eine Bulle aufgenommen wurden: **De salute animarum** (16. Jul. 1821), die, unter gewöhnlichem Vorbehalte, vom Könige sanctionirt ward (23. Aug. 1821) [13]. Wir nehmen diese daher unter die preußischen Concordatsbullen auf.

Hannover.

Lange blieben die Unterhandlungen fruchtlos, welche Hannover bereits seit 1816 mit dem Papste angeknüpft hatte. Der erste hannöversche Gesandte starb in Rom; sein Nachfolger unterhandelte darum mit Consalvi, bis endlich im Jahre 1824 eine Uebereinkunft getroffen, und diese durch eine Bulle: **Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo** (26. März 1824), bekannt gemacht, auch durch Georg IV., König von England, als König von Hannover, unter dem gewöhnlichen Vorbehalte bestätigt wurde (Carltonhouse 20. Mai) [14].

---

13) In dieser Bulle wurde die Aufhebung des Erzbisthums Aachen und die Errichtung der Erzbisthümer Cöln und Gnesen-Posen bestimmt; unter ersteres gehören die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn; unter letzteres die von Breslau und Culm-Ermeland, nebst einem geistlichen Capitel zu Aachen. Vergl. auch über diese Concordatsverhandlungen: Müller a. a. O. S. 137.

14) Der allgemeine Inhalt derselben ist in der Allg. Kirchenzeit. 1824. Nr. 73. angegeben.

Baden, Würtemberg, Nassau und andere deutsche Staaten.

Schon ziemlich früh wurde eine gemeinschaftliche Gesandtschaft von Würtemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Frankfurt, Mecklenburg, den Herzogthümern Sachsen, Oldenburg, Waldeck, Lübeck und Bremen nach Rom gesandt. Indessen unterhandelte man lange fruchtlos [15]); die schlaue römische Politik wollte, ihren gewöhnlichen Grundsätzen getreu, nichts zugestehen, sondern Alles nur vorläufig ordnen.

Endlich verstand sich die römische Staatsklugheit zu der Bulle von Pius **VII. Provida solersque** (16. Aug. 1821), durch welche zwar die Kirchenangelegenheiten der meisten deutschen Staaten regulirt wurden, nach welcher man indessen über die Ernennung der Bischöfe noch nicht einig zu seyn schien. Da dieser für den Staat so wichtige Gegenstand unentschieden gelassen wurde, selbst nachdem die Landesfürsten die Kircheneinkünfte und Kirchengüter angewiesen hatten; so wurde diese Bulle von keinem der betheiligten Staaten angenommen; sie blieb außer Kraft und gewährte nur eine Grundlage für die Zukunft. Neue

---

15) Vergl. die Bulle: **Provida solersque**, in der Einleitung. Sowohl diese, als auch die folgende, befindet sich im Original in der Lit. Ztg. für die katholische Geistlichkeit von T. V. Besnard. Decbr. 1827. und Jan. 1828, und der deutsche Text in der Allg. Kirchenztg. Novbr. 1828. Nr. 176.

Unterhandlungen wurden darauf eröffnet, und diese hatten auch einen glücklichern Erfolg; denn obgleich kein Concordat zu Stande kam, so wurde doch, wie bei Preußen und Hannover geschehen war, von Leo XII. eine Bulle gegeben: **Ad dominici gregis custodiam** (11. April 1827), wodurch die Wahl der Bischöfe und Mitglieder des Capitels bestimmt, wie auch die Angelegenheiten der Seminarien regulirt wurden [16]). Diese beiden Bullen gelten für alle oben genannten Staaten, Waldeck, Lübeck und Bremen ausgenommen.

Baden, Würtemberg und Nassau [17]) nahmen diese Bulle unverzüglich, unter Vorbehalt, an; Hessen=

---

16) In Folge dieser Bulle wurden das Bisthum Constanz und die Propstei Elwangen aufgehoben, Mainz vom Erzbisthume Mecheln getrennt, und Fulda zu einem weltlichen Bisthume erhoben; an die Stelle von Constanz wurde Freiburg im Breisgau zum Erzbisthume erhoben, die Umschreibung und Gränzen der Bisthümer aber folgendermaßen geordnet:

Das Erzbisthum Freiburg umfaßt die Diöcesen des Großherzogthums Baden. Unter diesem stehen folgende Bisthümer:

Das Bisthum Mainz umfaßt das Gr. Herzogthum Hessen-Darmstadt.

" " Fulda umfaßt das Kurfürstenthum Hessen und 9 Ortschaften v. Sachsen-Weimar.

" " Rothenburg a. d. Neckar umfaßt das Königreich Würtemberg.

" " Limburg a. d. Lahn umfaßt das Gr. Herzogthum Nassau u. die Stadt Frankfurt a. M.

17) Im Octbr. 1828, nach den officiellen Blättern dieser Länder.

Darmstadt und Kurhessen haben sie aber noch nicht genehmigt, wodurch die Bisthümer in diesen Ländern noch nicht festgestellt und geordnet sind [18]).

Die Schweiz.

Auch die katholischen Cantone der Schweiz traten mit Rom, wegen eines Concordats für das Bisthum Basel, in Unterhandlung, welches, nach Aufhebung des Constanzer, sich über alle jene erstreckte. Das Interims-concordat wurde auch (12. Mai 1827) von allen Bevollmächtigten unterzeichnet und den Cantonen zur Ratification zugesendet, worauf es von dem Großen-Rathe von Luzern, Bern, Solothurn, Zug und Thurgau sogleich ohne Beschränkung angenommen wurde; allein Aargau verwarf es. Dies führte zu neuen Unterhandlungen und zu einem neuen Concordate, worüber noch unterhandelt wird [19]).

---

18) Gerüchten zufolge muß man die Verweigerung der fürstlichen Sanction dem Mangel an Einigkeit hinsichtlich der Besetzung der vacanten Stellen zuschreiben. (Vergl. auch Note 52.)

19) Vergl. „Allg. Kirchenzeitung." April und Mai 1828. (Nach Alex. Müller's „Handbuch des Kirchenrechts." 1829. Thl. I. S. 157. sind die vieljährigen Unterhandlungen der Schweiz mit Rom, wegen Reorganisation und des neuen Umfangs des Bisthums Basel, nun auch beendet worden, nachdem der römische Hof bei seinen Ansprüchen beharrlich verblieben war, die Cantone aber auf die ihrigen nach und nach verzichtet hatten, und zuletzt die lange standhafte Opposition der Regierung des Cantons Aargau zum Nachgeben gebracht worden war. Das diesfallsige Concordat ist auf der Conferenz zu Luzern mit dem Internuncius Ghizzi unterhandelt und am 28. März 1828 daselbst von den Ab-

Königreich Sachsen und Sachsen-Weimar.

Inzwischen schlossen Sachsen und Sachsen-Weimar den Papst ganz aus und ordneten, zufolge ihrer Majestätsrechte, die Kirchenangelegenheiten ihrer katholischen Unterthanen durch Mandate und Rescripte[20]) (v. 7. Oct. 1823 und 19. Febr. 1827).

Die Niederlande.

Die Niederlande schließen sich, als ein germanischer Volksstamm, den deutschen Staaten an. Nach

---

geordneten der Cantone Bern, Luzern, Zug und Solothurn und jenem Internuncius unterzeichnet worden. — D. H.)

20) Vergl. die Verordnungen von Sachsen-Weimar (1823) in der „Allg. Kirchenztg." 1823, Nr. 97, 98, 99, S. 941, 957, 965, und die Beschwerden dagegen vom Generalvicariat zu Fulda, in der „Kirchenztg." 1824. Nr. 139—141, S. 1137 ff., die Antwort des Fürsten, S. 1158—1168, nebst der Erwiederung darauf, S. 1160—1168, 1172—1176, und „Kirchenzeitung" 1825. Nr. 86. S. 705.

Das königl. sächs. Mandat (1827) befindet sich in Paulus „Kirchenbeleuchtungen" II. Heft, 1827. S. 93 ff., und in der „Allg. Kirchenztg." 1827. Nr. 52, 53. S. 417—420. — (Die weimarsche Verordnung findet sich auch, zugleich kritisch beleuchtet und mit Beziehung auf die Protestationen des Generalvicariats zu Fulda, bei Müller „Beiträge zum künftigen deutsch-katholischen Kirchenrechte." (1825), so wie das sächsische Mandat vom 29. Febr. 1827, streng, aber wahr und richtig geprüft und beurtheilt, in der Schrift: „Ueber die Gleichstellung der Protestanten und Katholiken." (1828.) Auch sehe man die Kritik dieses, nicht ohne römischen Einfluß, wenn schon selbstständig von der Regierung, abgefaßten und daher in mancher Hinsicht nicht wenig anstößigen, Mandats bei Müller „Meine Ansichten wider das deutsche Repräsentativsystem." 1828. No. V. D. H.)

Gründung des Königreichs der Niederlande, welches aus der sehr alten Republik und aus Belgien zusammengesetzt wurde, sind lange Unterhandlungen gepflogen worden; zuerst durch den niederländischen Gesandten in Rom, Reinhold, und dann mit dem päpstlichen Nuncius Nasalli, Erzbischofe von Tyr, im Haag (1823), ohne daß sie jedoch zum Ziele führten. Sie wurden vielmehr abgebrochen und erst im Jahre 1826 durch den Grafen de Celles, außerordentlichen Gesandten zu Rom, wieder angeknüpft, und zwar mit einem so glücklichen Erfolge*), daß die Convention (18. Junius 1827) zu Rom unterzeichnet und vom Könige (25. Julius) zu Brüssel ratificirt wurde. Der Papst bekräftigte sie durch eine Bulle: **Quod jam diu maximis erat in votis** (16. Sept.), welche darauf vom Könige, unter Vorbehalte, genehmigt ward

*) Das heißt: mit einem glücklichen Erfolge — nur für Rom und die römische Hierarchie! Denn, wie freilich das Papstthum und alle die bösen Geister, welche daraus hervorgegangen sind, schon früher und bis in die neueste Zeit in Belgien auf jede mögliche Weise thätig und geschäftig gewesen sind, nur für Roms Zwecke allein zu wirken (s. „Rom und Belgien" u. s. w. 1831): so entspricht auch jenes Concordat durchaus nicht den Bedürfnissen unsers Jahrhunderts, den gehegten Hoffnungen aufgeklärter Katholiken und den politischen Interessen des Königreichs, und dasselbe ist dadurch nur ein neuer Beleg geworden, wie sehr die weltlichen Regierungen von der listigen Politik Roms sich — dupiren lassen! Man sehe auch im zweiten Theile von Münch's „Sammlung der Concordate" die Einleitung zum niederländischen Concordate. D. H.

(2. Oct. 1827). Ueber andere noch unerledigte Puncte, wegen welcher jetzt noch unterhandelt wird, müssen die nähern Bullen erwartet werden [21]).

So weit sind in unsern Tagen die Concordats-unterhandlungen der europäischen Staaten mit dem Papste gediehen [22]). Bei einer allgemeinen Uebersicht ergiebt sich, daß, ausgenommen die Concordate mit

---

21) Das niederländische Concordat enthält nur drei Artikel, 1) die Anwendung des französischen Concordats von 1801, welches im Süden in Wirkung war, auch auf den Norden; 2) die Gründung von Kapiteln und Seminarien; 3) die Art der Ernennung der Bischöfe. — Die Bulle selbst enthält, außer der eingeschalteten Convention und der Anpassung des französischen Concordats für die Niederlande, folgende Umschreibung der Bisthümer:

Das	Erzbisthum	Mecheln	umfaßt die Provinz Süd-Brabant und Antwerpen;
=	Bisthum	Lüttich	umfaßt die Provinz Lüttich und Limburg.
=	=	Namur	= = = Namur u. Luxemburg.
=	=	Dornik	= = = Hennegau.
=	=	Gent	= = = Ost-Flandern.
=	=	Amsterdam	umfaßt die Prov. Holland, Utrecht, Oberyssel, Friesland, Gröningen und Drenthe.
=	=	Brügge	umfaßt die Prov. West-Flandern.
=	=	Herzogenbusch	umf. die Prov. Nord-Brabant, Geldern und Seeland.

Man findet dasselbe in der „niederländ. Staatszeitung", 2. Oct. 1827. Nr. 42.

22) Die Zeitungen meldeten uns kürzlich, daß der hannöversche Gesandte zu Rom eine vorläufige Uebereinkunft zwischen England und Rom abgeschlossen habe, auch daß Rußland wegen eines Concordats unterhandele. Staats-Court. v. 17. Septbr. u. 16. Octbr. 1828.

den südlichen Staaten, vorzüglich mit Spanien und Italien, die Kirchenangelegenheiten durch Conventionen geordnet wurden mit

Baiern, 1817,

Frankreich, 1801, 1813, 1817,

den Niederlanden, 1827 *);

Durch päpstliche Bullen dagegen mit

Preußen, 1821,

Hannover, 1824,

Baden, Würtemberg, Nassau u. s. w., 1827 —

während auch den Conventionen Bullen oder bischöfliche Zusätze beigefügt wurden.

Unter allen diesen Contrahirenden sind nur Baiern und Frankreich **) römisch-katholischer Religion, alle übrigen aber protestantische Fürsten, in deren Gebiete die Angelegenheiten der römischen Kirche geordnet worden sind.

Diese Concordate und Concordatsbullen sind es also auch, welche wir nunmehr vergleichen müssen. Da das französische Concordat die Grundlage zu der niederländischen Convention lieferte, so müssen wir dieses bei der Vergleichung mit aufführen. Dagegen werden wir der französischen Concordate von 1815 und 1817, wie auch der Interimsconvention für

---

*) Nun kommt auch noch die Schweiz (1828) dazu. D. H.

**) Nun muß hier auch noch der Schweiz gedacht werden. D. H.

die Schweiz nicht erwähnen, da sie nicht in Kraft getreten sind; während wir, wenn wir der von Baden, Würtemberg und Nassau angenommenen Bullen erwähnen, der Kürze wegen, sie nur als die von Baden ꝛc. oder der deutschen Staaten bezeichnen werden.

II.

Vergleichung der Concordate und Concordatsbullen.

Wir sind keineswegs gesonnen, diese Concordate zu beurtheilen, sondern wir wollen nur deren officielle Theile vergleichen und dabei die drei mit Frankreich, Baiern und den Niederlanden geschlossenen Concordate zur Grundlage wählen, um mit diesen die Concordatsbullen dieser und der übrigen Länder zu vergleichen. Darum mögen einige allgemeine Bemerkungen dieser Vergleichung vorausgehen, worauf wir den Hauptinhalt der Concordate in einzelnen Rubriken zusammenfassen wollen.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die neueren Unterhandlungen mit Rom sind auf zweierlei Weise ans Licht getreten; durch Concordate oder durch Staatsübereinkünfte, worin der Staat mit der Kirche sich darüber verständigt, welche Rechte beiden zustehen, und in wie weit

es dem Staate zukomme, die kirchliche Gesellschaft einzurichten; und durch Bullen, — in welchen der Schluß der Unterhandlungen nur unter der Hand bestimmt wird, und man es dem Papste überläßt, sie in einer besondern Form bekannt zu machen. — In letzteren sind daher auch die Rechte und Verhältnisse des Staats, wie auch die der Bischöfe gegen den Staat, nicht ausgedrückt. Sowohl um dieses zu vermeiden, als auch anderer Gründe wegen, zog man diese Form allen andern vor. Da nun die Concordate Staatsverträge mit der Kirche bilden, so handeln sie weniger von der Einrichtung der Kirche im Allgemeinen, als vielmehr von solchen Puncten, in Ansehung welcher der Staat mit der Kirche in Berührung kommt. Ersteres überlassen sie der Kirche und den päpstlichen Bullen, mit Zustimmung des Fürsten. Diese befassen sich dagegen, wie z. B. die preußische Bulle, besonders mit der statistisch-geographischen Bestimmung der Landeskirche, der Verwaltung und Regierung der römischen Kirche, vorzüglich wenn Geldangelegenheiten und dergleichen damit in Verbindung stehen.

2) In allen Bullen ist der anmaßende Ton der Hierarchie vorherrschend. Noch immer betrachtet sich der Papst als das souveraine Oberhaupt der Kirche, dessen Herrschaft sich über alle Länder und Reiche erstrecke, und welcher allein das geistliche Recht ausübe. Sollte dieses auch von den Staa-

ten nicht anerkannt werden, so steht doch die römische Anmaßung darin klar ausgedrückt. Darum spricht auch, vorzüglich in den Bullen, der Bischof nicht als eine der unterhandelnden Parteien, sondern als der, in dessen Händen sich die Gewalt über die Kirche befindet, der Alles nach seinem Willen einrichtet, der sich nur der Fürsten bedient zur Ausübung oder Darlegung seines Willens, der über die Reiche von Europa wie über sein Eigenthum schaltet. In den Ausdrücken der Bullen finden wir die willkührlichen Beschlüsse des Papstes, die der Fürst nur zugesteht, nicht allein in den unantastbaren Rechten der Kirche, sondern auch insofern er über Güter, Häuser rc. verfügt. — Daher finden wir einen so großen Unterschied zwischen dem französischen Concordate von 1801 und der Bulle für die Niederlande. Hier schließt der Papst überall die Mitwirkung des Fürsten aus, nur da ausgenommen, wo von Geldangelegenheiten die Rede seyn kann. Sehr deutlich sehen wir dies da, wo er die Einsetzung der Bischöfe und der Seminarien, die Umschreibung der Bisthümer nur sich aneignet und die Mitwirkung des Fürsten außer Acht läßt, wie solches im französischen Concordate bestimmt worden ist.

3) Ueberall erblickt man in der Einleitung zu den Bullen die Absicht des Papstes, den Glanz, welchen die Kirche im Mittelalter besaß, wieder herzustellen. Sie stellen den Zeitraum der Reformation als den dar,

wo die römische Kirche in Verfall gerieth. Dieser Zeitpunct ist verschwunden, und eine neue Morgenröthe bricht für die römische Kirche (und für die Hierarchie) an. Alles erhält ein anderes Ansehen, und der frühere Glanz kehrt zurück. — So spricht Rom! — von diesem Zeitpuncte geht es aus; nach diesem Ziele *) strebt es — und dieses im 19ten Jahrhunderte?!!!

4) Das niederländische Concordat schließt auch das französische in sich, da darin gesagt wird, „daß die Convention von 1801, welche

*) Es ist in der That unbegreiflich, daß die weltlichen Regierungen und deren Organe nicht sehen oder nicht sehen wollen, was Rom will, das infallible und irreformable Rom — auch noch im neunzehnten Jahrhunderte! Es ist dies um so unbegreiflicher, wenn man annimmt, daß die Regierungen in unserer Zeit des Zweckes der Staaten und der Menschheit sich besser bewußt seyen, als früher! Das römische System und die Art und Weise, wie es vom Papste und von der päpstlichen Curie, wie es von den einzelnen Gliedern der römischen Hierarchie in der Kirche und außer der Kirche gegen die Staaten und die wahre christliche Kirche noch heutzutage gehandhabt wird, ist unverträglich mit jenem Zwecke, in demselben Grade, in welchem jenes System der Vernunft und dem Christenthume, dem Rechtsgesetze und der Moral, der Aufklärung und allseitigen Freiheit widerstrebt. Der unbefangene Beobachter der Zeitereignisse kann dieses Widerstreben in unserer Zeit nicht läugnen (man erinnere sich z. B. nur des Edicts der Inquisition vom J. 1829, der epistola encyclica des Papstes Pius VIII. von 1829 u. s. w.!); aber — die Staatsregierungen dulden nicht allein und schweigen, sondern befördern sogar dieses Widerstreben — z. B. durch Concordate! D. H.

in den südlichen Provinzen in Kraft stehe, auch auf die nördlichen ausgedehnt werden solle", so müssen wir auch Alles, was in den folgenden Artikeln unsers *) Concordats nicht ausgeschlossen ist, aus den französischen auf uns anwenden, und außer solchen sind daher auch alle Artikel des französischen Concordates Artikel des niederländischen. Da nun im officiellen lateinischen Texte steht: applicabitur, so wird wohl der französische Text: la Convention de 1801 sera applicable in den römischen Blättern nicht gutgeheißen werden, sondern nur der französische officielle Text kann auf die Niederlande anwendbar seyn, woselbst steht: sera appliqué. Hierdurch erklärte also Rom, was man hier zu Lande gänzlich mißverstanden hat, daß das Concordat von 1801 in den südlichen Provinzen in Kraft sey. Allein dadurch wurden auch alle Artikel des französischen Concordats mit auf selbige übertragen, insofern sie nicht vielleicht später eine Aenderung erlitten haben, oder wegen örtlicher Verhältnisse nicht zulässig waren. Ein Stillschweigen hierüber heißt dieses anerkennen, und hierauf können wir in der Vergleichung weiter bauen.

5) Im Concordate mit Baiern steht der Papst oben an — dann kommt der König; — in dem mit den Niederlanden findet ein umgekehrtes Verhältniß Statt. —

*) Der Verf., Professor des Kirchenrechts in Utrecht, meint damit das niederländische Concordat. D. H.

Nach diesen meist allgemeinen Bemerkungen wollen wir nun die hauptsächlichsten Vergleichungspuncte in einzelne Rubriken bringen. Der Hauptinhalt aller Concordate und Bullen bezieht sich auf die Bisthümer, Capitel, Seminarien, auf die Einkünfte und Besoldung der Kirche, den Verband der Kirche und des Staats, Ernennung der Geistlichkeit nebst deren Gerechtsamen und Wirksamkeit. Unter diesen Rubriken wollen wir nun auch unsere vergleichenden Bemerkungen nach der Reihe machen.

I.

Verhältniß der römischen Kirche zum Staate.

In den Concordaten und Bullen kommt sehr häufig das Verhältniß der römischen Kirche zum Staate zur Sprache. Wir müssen daher dasselbe hier näher betrachten, und zwar: 1) das allgemeine Verhältniß der Kirche zum Staate; 2) die Handhabung der Kirchenangelegenheiten durch den Staat; 3) die Pflichten der Geistlichkeit gegen den Staat und 4) das königliche Recht des Placet.

1) Das allgemeine Verhältniß der Kirche zum Staate kann nur in Concordaten, aber nicht in Bullen, in Anregung kommen, da nur wechselseitige Verträge solches bestimmen können. Die Kirche kann nicht in Abrede stellen, daß sie Pflichten gegen den Staat habe. Indessen kann sich der Staat hierin mit Fest-

stellung seines Grundrechtes durch ein Concordat leiten lassen. Darum finden sich in den Bullen für Preußen, Baden ꝛc., nebst Hannover, keine kirchlich-politischen Bestimmungen, und vielleicht haben deshalb auch jene Staaten die Form von Conventionen vermieden.

Baiern hat sich hierin weit nachsichtiger gezeigt. Es bestimmt, daß die römisch-katholisch-apostolische Kirche in dem ganzen Umfange des Königreichs Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt bewahrt werden solle mit allen den Rechten und Prärogativen, welche sie nach göttlicher Ordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat [23]).

Dagegen sagt das französische Concordat nur: „daß die katholisch-apostolisch-römische Religion unbehindert in diesem Reiche geübt werden, daß der Gottesdienst öffentlich und mit denjenigen Staatsgesetzen übereinstimmend seyn solle, welche die Regie-

23) Baier. Concord. Art. 1. — (Siehe oben Anm. 10. Durch diesen ersten Art. des baierischen Concordates ist, nach der „Allerhöchsten Verfügung" des Königs von Baiern, d. d. 15. Sept. 1821, daß nämlich jenes Concordat „als ein Staatsgesetz" gelten und „in allen seinen Theilen" in volle Ausübung gebracht werden solle, nicht nur die römisch-päpstliche Kirche mit allen ihren Auswüchsen für Baiern anerkannt (die Früchte dieser Anerkennung sind auch nicht ausgeblieben!), sondern auch eine offenbare staatsbürgerliche und kirchliche Ungleichheit auf Seite der protestantischen Kirche Baierns begründet worden. S. Sophronizon," XII. 1. (1830.) S. 91 ff. — D. H.)

rung zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe für nöthig erachten würde" [24]).

Durch Anwendung besagten Concordats auf die Niederlande [25]) ist auch dieser Artikel mit übergetragen worden, welches noch besonders daraus hervorgeht, daß in den folgenden Artikeln deshalb keine weitere Erwähnung geschieht.

Demgemäß wird in Baiern alles nach den Vorschriften der Kirche regulirt; in Frankreich und den Niederlanden aber in Uebereinstimmung mit der Staatsverfassung. Dort heißt es: unverletzt gehandhabt; hier nur: freie Ausübung. Dort: alle kirchlichen Rechte und Privilegien *); hier nur: öffentliche Ausübung in Gemäßheit der Staatsgesetze; so daß also in dieser Hinsicht der Staat die Bestimmungen erläßt. Jedem ist aus der Geschichte bekannt, was der Kirchensatz: „die göttliche Ordnung und die kanonische Satzung" zu bedeuten hat. Wie sehr derselbe der Hierarchie Nahrung und Anleitung geben könne, insofern danach

---

24) Französ. Concordat Art. 1.

25) Niederl. Concordat Art. 1.

*) Und zwar heißt es im baierischen Concordate: „alle Rechte und Prärogativen, welche die Kirche nach göttlicher Ordnung (d. h. nach dem Willen des Papstes und seiner Curie!) und nach den kanonischen Satzungen (also nach den Satzungen der Kirche, d. h. des Papstes und seiner Curie!) zu genießen hat", so daß demnach in der katholischen Kirche Baierns Rom und das römische Papstthum nach Belieben und Willkühr schalten und walten können! D. H.

die Kirche unerlaubte Forderungen an den Staat machen darf, wird dieser Unterschied leicht darthun. Hier ist der Staat für die äußere Handhabung der Gesetzgeber, — dort die Kirche. — In wie weit indessen Preußen, Baden ꝛc. hierdurch weniger gebunden seyen, irgend etwas in dieser Hinsicht zu bestimmen, ist an und für sich nicht wohl zu sagen; die Erfahrung muß dieses lehren.

2) Die Verwaltung der Kirche durch den Staat wird durch das baierische Concordat noch näher bestimmt. Da diese auf dem angeführten Grundsatze beruht, so ist es nicht nöthig, diese Bestimmungen hier besonders anzugeben. Uebrigens wird dieser Punct in allen Bullen berührt und größtentheils aus der Ursache, weil die Kirche überall des Staats bedarf, um die Bischöfe, Geistlichen, Seminarien und Capitel zu kleiden und zu besolden, wie auch zu Dotationen und Aehnlichem, was hier nicht weiter aus einander gesetzt zu werden braucht.

Allein ganz anders verhält es sich mit folgenden, später im baierischen Concordate vorkommenden, ausdrücklichen Bestimmungen [26]: „Se. Majestät soll dafür sorgen, daß der katholische Gottesdienst und dessen Ceremonien weder durch Worte, Thaten, noch Schriften verächtlich gemacht, daß die Diener der Kirche in der Ausübung ihres Dienstes nicht behindert

---

26) Art. 14.

werden; vor allem aber nicht in Ansehung der Lehre, des Glaubens, der kirchlichen Gebräuche und der Zucht." Ferner verlangt diese Bestimmung, daß den Lehrern die schuldige Achtung, den göttlichen Vorschriften gemäß, bewiesen werde; auch soll der König nicht dulden, daß irgend Etwas geschehe, was ihre Ehre beeinträchtigen oder sie verächtlich machen könnte; er soll vielmehr befehlen, daß ihnen bei jeder Gelegenheit die gebührende und ihrer Würde entsprechende Hochachtung und Ehre von allen Beamten des Staats erwiesen werde.

Eine solche Bestimmung finden wir sonst nirgends. Jeder wird leicht einsehen, daß sie der Geistlichkeit Veranlassung giebt, diese Anerkennung ihrer Rechte bei jeder Gelegenheit zu fordern. Wie gefährlich dieses werden könne und müsse, vorzüglich da, wo Jesuiten und Ultramontaner Einfluß haben *), und

*) Der Ultramontanismus ist, zugeständlich, in Baiern durch das Concordat selbst begründet worden, und Romanismus und Jesuitismus haben, wie der Ultramontanismus, nur einen und denselben Zweck: die Herrschaft des Papstes. Jesuiten, auch wenn sie heutzutage, z. B. in Betreff ihrer unmoralischen Grundsätze und deren thätlicher Befolgung, wirklich nicht mehr die alten wären, sind und bleiben doch immer die Vorfechter und Verfechter des Papstthums und insofern eben so gut eine Pest für die Staaten, wie dieses selbst. Daß übrigens die neuen Jesuiten auch in Deutschland den Ketzermord predigen, lehrt das in Al. Müller's antijesuitischer Zeitschrift: „der kanonische Wächter" 1830. 52. in dieser Hinsicht aus der neuesten Zeit Mitgetheilte. D. H.

welche sichere Grundlage hierdurch zur Unterordnung des Staats unter die Kirche gelegt werde, ist einleuchtend. In andern Ländern war der allgemeine Eingang (Art. 1) hinreichend; hier mußte er aber noch näher erörtert werden. — Dieses wird noch besonders eindringender durch einen folgenden Artikel [27]), welcher festsetzt, daß „durch gegenwärtiges Concordat alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, die bis dahin in Baiern gegolten hätten, abgeschafft seyn sollten, wenn sie hiermit nicht in Uebereinstimmung wären."

3) Pflichten der Geistlichkeit gegen den Staat. Wo die Kirchenangelegenheiten der europäischen Staaten, mit Uebereinstimmung der Fürsten, regulirt worden sind, da muß auch bestimmt werden, was der Staat von der Kirche fordern könne, damit sowohl dessen Wohlfahrt, als auch die Rechte des Fürsten wie des Staats festgesetzt und gesichert seyen *).

---

27) Art. 16.

*) Die Wohlfahrt des Staates und der Kirchen, die Rechte des Fürsten und aller Unterthanen, katholischer und protestantischer, sind nicht gesichert, vielmehr höchlich gefährdet, so lange Rom — Rom bleibt, so lange das Papstthum ist, was Gregorius VII., Innocentius III., Bonifacius VIII. u. s. w. daraus gemacht haben, so lange die einzelnen katholischen Landeskirchen dem päpstlichen Systeme unterworfen bleiben. Während von Unten herauf die Emancipation der katholischen Landeskirchen vom Papste sich sichtlich vorbereitet, leistet man diesem von Oben herab — Vorschub! Indeß geht die Welt dennoch vorwärts, und die Zeit ver-

Dieses wird gewöhnlich in dem Eide, welchen die Geistlichkeit dem Fürsten zu leisten hat, ausgedrückt. Der Gegenstand ist übrigens von der höchsten Wichtigkeit und darf im jetzigen Kirchenrechte nicht übersehen werden [28].

Der Eid der Bischöfe und Erzbischöfe in Baiern ist folgenden Inhalts: „Ich schwöre und gelobe zu Gott auf dessen Evangelium Gehorsam und Treue Sr. Königl. Majestät; ich gelobe ferner, kein Einverständniß zu haben, noch irgend einem Rathe beizuwohnen, in kein verdächtiges Bündniß zu treten, sey es inner- oder außerhalb des Landes, welches die öffentliche Ruhe gefährden könnte; und will, falls ich in meinem Bisthume, oder sonst wo, vernehme, daß irgend Etwas zum Nachtheile des Staats ersonnen wird, solches zur Kenntniß Sr. Majestät bringen!" [29].

---

mögen die Priester an der Tiber und deren Helfershelfer nicht willkührlich zu gestalten! D. H.

28) Wenn man nämlich noch einen Werth auf den Unterthaneneid der Bischöfe setzen kann! nachdem der Papst noch vor Kurzem, im Consistorium der Cardinäle, als er über den Eid der französischen Bischöfe sprach, gesagt hat: „daß dieser Eid auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beschränke und keineswegs auf ihre Pflichten sich erstrecke, welches gegen die Gesetze Gottes und der Kirche stritte." Vergl. Müller a. a. O. S. 116. — (Aehnliches hat der Papst auch in Ansehung desjenigen Eides erklärt, welchen seine Geistlichen auf die Constitution der Niederlande schwören sollten oder bereits geschworen hatten. S. „Rom und Belgien" u. s. w. 1831. — D. H.)

29) Baier. Conc. Art. 15. — (Wie ist es nun aber mit diesem Eide und ähnlichen Eiden, im Gegensatze zu dem, welchen

Dieser Eid ist in der Hauptsache wörtlich und gleichlautend mit dem für Frankreich und die Niederlande festgesetzten, von welchem letzteren Lande der Papst sagt: „er vergönne den Erzbischöfen und Bischöfen des Königreichs der Niederlande, nachdem sie die kanonische Anstellung vom apostolischen Stuhle erhalten hätten, bevor sie jedoch ihren Dienst antreten, den obenstehenden Eid der Treue Sr. Majestät zu leisten." Allein man findet in der sonst gleichlautenden Eidesformel, anstatt der Worte: Sr. Majestät dem

---

die Bischöfe dem Papste zu leisten haben? Wenn sich nun in dieser Beziehung Collisionen finden, wem gehorcht der Bischof mehr? Dispensirt nicht der Papst von Eiden, die der päpstlichen Kirche Nachtheil bringen können, nach dem gegen Huß geltend gemachten Grundsatze oder nach dem Gesetze der reservatio mentalis? und ist jener dem Papste zu leistende Eid nicht an und für sich schon ein wahrer Landfriedensbruch? — S. über diesen Eid der Bischöfe Al. Müller „Ueber den Indifferentismus" u. s. w. 1830. S. 25 ff. Nach Fetzer „Teutschland und Rom", 1830. Thl. I. S. 688. 689, ist diese Eidesleistung 1) eine die ganze hohe Geistlichkeit an den römischen Stuhl bindende, schimpfliche Obedienzformel, durch welche dieselbe nicht nur dem Staate entfremdet, sondern gegen diesen in eine Art feindseligen Verhältnisses und Spionerei gesetzt wird; 2) verbindet jener Eid die Bischöfe zur pflichtschuldigen antichristlichen Intoleranz und Verfolgung aller andern christlichen Kirchengesellschaften, welche den Papst nicht als ihr Oberhaupt anerkennen, u. s. w. Darf die oberste Staatsgewalt, wenn sie den wahren Zweck der Staaten und der Menschheit vor Augen hat, solche Eidesleistungen dulden? und müssen sich wahrhaft christliche Bischöfe nicht schämen, einen solchen Eid zu leisten? — D. H.)

Könige der Niederlande, gesetzt: meinem gesetzmäßigen Fürsten.

Sowohl im französischen als auch im niederländischen Concordate ist dieser Eid auch den Geistlichen des zweiten Ranges vorgeschrieben, welche ihn in die Hände der bürgerlichen Obrigkeit abzulegen haben; im baierischen Concordate aber geschieht hiervon keine Erwähnung. Dagegen wird es vom Papste auch in der Bulle für die Niederlande ausdrücklich festgesetzt.

In der Bulle für Preußen, Baden rc., so wie in der für Hannover finden wir hierüber keine Bestimmung.

Ueberdies befindet sich im französischen (und daher auch im niederländischen) Concordate eine Bestimmung, die sonst überall fehlt, nämlich die in Betreff des Gebets, welches die Geistlichkeit in allen katholischen Kirchen am Ende des Gottesdienstes für den Staat und Fürsten vorzulesen hat: „**Domine! salvam fac Rempublicam! Domine! salvos fac Consules!**“ Da dieses laut Art. 1. des niederländischen Concordats mit übertragen worden, so hat der Papst, um die Doppelsinnigkeit zu vermeiden, es in seiner Bulle auf den Fürsten paßlich gemacht.

4) Das Recht des Placet (**Placetum regium**). Dieses Recht, welches stets als ein Kleinod der Krone betrachtet wurde, ist von früheren Zeiten stillschweigend auf die jetzigen übergegangen und stets ausgeübt worden. Darum wird in keinem der Con-

cordate deshalb noch besonders etwas stipulirt, weil es nicht nöthig war, darüber zu unterhandeln. — In Preußen wurde dieses auch bereits früher durch Unterhandlungen vorläufig festgesetzt (1818), nämlich: „daß alle päpstlichen Befehle hinsichtlich des äußern Gottesdienstes, der Kirchenverwaltung oder anderer Kirchenangelegenheiten den Staatsbehörden vorgelegt werden sollten, damit darüber das Gutachten des Königl. Ministeriums eingeholt werden könne." — In der späteren Bulle thut der Papst von diesem Rechte des Königs keine Erwähnung [30]).

Selbst das französische Concordat sagt hierüber Nichts. Allein der Staat hat es bei den organischen Artikeln als ersten Grundsatz festgestellt, daß „keine Bulle, Breve, Rescript, kein Beschluß, Befehl, keine vorläufigen Anordnungen, darauf Bezug habende Unterschriften, oder sonstige Ausfertigungen des römischen Hofes, selbst solche, welche nur auf Privatpersonen Bezug haben, aufgenommen, abgekündigt, gedruckt, oder auf irgend eine andere Weise zur Ausführung gebracht werden sollen, ohne vorher die Zustimmung der Regierung erlangt zu haben [31]).

30) Vergl. Müller a. a. O. S. 139 ff. — (Auch auf alle früheren Bullen und sonstigen päpstlichen Erlasse, wenn nämlich die Regierungen die Wohlfahrt des Staates und aller Kirchen bezwecken, muß sich dies Recht des Placet erstrecken, wie dies auch in der großherzoglich hessischen Verordnung vom 30. Jan. 1830. (s. „Allg. Kirchenztg." 1830. 22.) ausgesprochen ist. — D. H.)

31) Org. Art. 1.

In den Niederlanden hat man von diesem Rechte stets Gebrauch gemacht [32]). Der jetzige König hat solches auch bereits früher ausgeübt, wie dies aus der Sanction der Jubiläumsbulle, der Concordatsbulle ꝛc. deutlich hervorgeht. Nicht minder ist solches in Baden und den andern deutschen Staaten geschehen. Auch im baierischen Grundgesetze finden wir die Bestimmung, daß „keine Kirchengesetze oder Verordnungen ohne das königl. Placet bekannt gemacht werden dürfen.“ Wie indeß mit dieser Bestimmung der Artikel des baierischen Concordats in Uebereinstimmung zu bringen sey, welcher das Recht des Placet aufzugeben scheint, indem er sagt, „daß die Bischöfe und Erzbischöfe ihre Instructionen ungehindert bekannt machen können, und der Verkehr mit dem heil. Stuhle frei seyn solle,“ ist schwer zu ermitteln; vorzüglich nachdem die baierische Regierung erklärt hatte, daß „die Constitution, insoweit sie mit der Convention nicht in Uebereinstimmung zu stehen scheine, nur in bürgerlicher Beziehung anwendbar seyn könne.“ Hierdurch scheint also das Recht des Placet aufgehoben zu seyn.

Eine Vergleichung in Betreff dieser vier Puncte lehrt uns also:

1) Daß die Pflichten der Geistlichkeit gegen den

32) Vergl. „Ueber die Freiheit der belgischen Kirche.“ Amsterdam, 1827. S. 25 u. f., S. 36 u. f.

Staat für Preußen, Baden ꝛc. und Hannover unangetastet geblieben, für Baiern, Frankreich und die Niederlande ebenfalls vorausgesetzt, durch letztere beide aber ausführlicher erörtert wurden;

2) daß das Verhältniß des Staats zur Kirche in Frankreich und in den Niederlanden von der Beschaffenheit ist, daß der Staat dem Gottesdienste Freiheit und Schutz verleiht, dieser aber den bürgerlichen Verordnungen des Staats unterworfen seyn muß. In Baiern genießt dagegen die katholische Kirche ein größeres Recht, und Alles wird daselbst nach den Gesetzen der römischen Kirche regulirt.

3) Dazu kommt noch in Baiern, daß die Kirche über Handlungen der geistlichen Lehrer und über das Betragen der Magistratspersonen gegen dieselben eine Art Gewalt ausübt.

II.

Stiftung und Umschreibung der Bisthümer.

Hat die Kirche ihre eigene Verwaltung, so regulirt der Bischof sein Bisthum. Wird nun der Papst von allen europäischen Staaten anerkannt, entweder als der erste Bischof des Landes, obgleich er außerhalb des Landes wohnt, oder als Oberpriester und oberster Bischof, oder auch als das geistliche Oberhaupt aller seiner Glaubensgenossen in allen Ländern von Europa: so wendet man sich auch hierin an ihn, daß

er für die Vertheilung der Landeskirchen, die Stiftung von Bisthümern und deren Umschreibung sorge, in so weit dieses der Kirche Nutzen bringen kann, indem die römische Kirche keine andere Einrichtung, als die von Ihm, ihrem Haupte, ausgehende, anerkennt. In wie weit es nun dem Papste zukommt, über alle Länder und Kirchen in Europa zu gebieten, in wie weit es einer erleuchteten Staatspolitik vortheilhaft scheinen mag, einen solchen fremden Einfluß zu dulden oder nicht, ist eine Frage, die wir hier nicht erörtern wollen *). Da aber diese Bisthümer im Staate gelegen sind, da deren Einrichtung und Gränzen auf den allgemeinen Wohlstand des Staats einen wichtigen Einfluß haben; da sie ohne Zustimmung der Fürsten nicht bestehen können, und sie zu ihrer Erhaltung und Besoldung der Hülfe und Mitwirkung des Staats bedürfen: so ist es gewiß klar, daß auch der Staat seine Rechte in Betreff jener Gegenstände haben müsse, indem er für das allgemeine Wohl zu sorgen hat. — Wir wollen nun untersuchen, welche Rechte in dieser Hinsicht in den Concordaten bestimmt sind.

---

*) Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich für den Unbefangenen, der die Geschichte des Papstthums und dieses selbst kennt, von selbst. Eine gesunde, erleuchtete und weise Staatskunst duldet keinen fremden Einfluß, am wenigsten römischen! Das allgemeine Wohl, die allseitige Freiheit, die der Staat als Mittel zum Zwecke gewähren soll, sind mit dem römischen Systeme unvereinbar! D. H.

Das baierische Concordat bestimmt [33]): „Se. Heiligkeit soll zur Erhaltung des Nöthigen für die Bisthümer des Königreichs auf folgende Weise verfügen." (Hier folgt die Besetzung und Gründung der bischöflichen Sitze, und dann) „die neuen Gränzen der verschiedenen Bisthümer sollen, so weit solches nothwendig ist, angewiesen werden." Diesem gemäß sind selbige auch von dem Papste in seiner Bulle: **Dei ac Domini nostri J. C.** [34]), näher angegeben.

Hiervon unterscheidet sich die Verfügung in dem französischen Concordate, wo gesagt wird: „Es soll durch den H. Stuhl, gemeinschaftlich mit der Regierung, eine neue Umschreibung der französischen Bisthümer vorgenommen werden" [35]), und weiter: „die Bischöfe sollen eine neue Umschreibung der Parochieen bewirken, woraus ein jedes Bisthum besteht, welche aber ohne Zustimmung der Regierung nicht in Kraft treten kann" [36]).

Da nun im niederländischen Concordate hierüber keine besondere Bestimmung enthalten ist, so müssen auch diese Verfügungen als auf die Niederlande übergetragen angesehen werden. Um so auffallender erscheint die weniger bestimmte und klare Sprache, wenn es nämlich in der Bulle für die Niederlande

33) Art. 2.
34) Siehe oben Anm. 12.
35) Art. 2.
36) Art. 9.

heißt: daß zwar in Uebereinstimmung mit Sr. Maj. dem Könige Wilhelm die Bischofstühle und die allgemeine Umschreibung der Bisthümer festgesetzt worden seyen, daß aber „Alles übrige auf eine genauere Umschreibung der Bisthümer oder auf eine vollkommenere Einrichtung der Bischofstühle Bezughabende von dem Papste durch apostolische Breven näher bestimmt werden solle," und daß „die Bischöfe zur Umschreibung der neuen Parochien schreiten sollen." Daß indeß hierbei, auch ohne dessen ausdrückliche Erwähnung, der Vorbehalt der Genehmigung des Königs nicht ausgeschlossen sey, geht aus folgenden Worten hervor: „zufolge der Verordnung des Art. 9 und 10. der Uebereinkunft von 1801." — Hier also spricht der Papst über die Gewalt der Kirche deutlich, über die Staatsgewalt aber nur undeutlich! *) —

Aus einer Vergleichung in dieser Hinsicht ergiebt sich daher, daß nach dem baierischen Concordate dem Papste das Recht der Stiftung, Anordnung und Umschreibung der Bisthümer des Königreichs zusteht, und nur Er hier der Handelnde ist. Wenn indessen auch auf solche Weise alles dieses im Concordate gleichwohl

*) Concordiren heißt verlieren! Trotz dem concordiren die Fürsten dennoch; und im Besondern sind sie nicht einmal gegen die Schlingen der römischen Politik klug und vorsichtig genug! Equo ne credite, Teucri! D. H.

nicht ausgesprochen worden ist; wenn auch die Bischoffitze erst nach vorhergehender Genehmigung des Königs gegründet worden sind; so gilt doch dieses Alles mehr der That selbst, als dem Rechte dazu *). Baiern erklärt, durch die Ratification des Tractats selbst, daß das Recht dem Papste zustehe, und es hat sich daher dessen begeben. Hat auch der Staat die Mittel in Händen, dafür zu sorgen, daß dieses Recht nicht gegen seinen Willen ausgeübt werde; so verwickelt er sich doch dadurch in Ungelegenheiten, entsagt diesem Rechte, und vorzüglich setzt er das Interesse des Staats für die Folge aufs Spiel. Wie gefährlich dieses in verschiedenen Zeitumständen werden kann, lehrt uns die Geschichte hinlänglich.

Klarer sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen in dem französischen und niederländischen Concordate.

---

*) Das Recht giebt Rom nicht gern auf, wenngleich es dasselbe nicht immer und überall geltend machen kann, und es gesteht eben so wenig dem Staate und den Kirchen ein ihm nachtheiliges Recht zu, wenngleich es die Ausübung solchen Rechtes oft nicht zu hindern vermag. Es protestirt gegen vermeintliche Eingriffe in seine Rechte, treu seinem Systeme, von welchem es nicht abgeht, und treu der Meinung, daß eine unrechte That den Grundsatz des Rechts gleichwohl nicht aufhebe. Dieses kluge Temporisiren und Tergiversiren bezeugt um so deutlicher Roms Anmaßung und Herrschsucht; aber — die Regierungen kennen ihre Würde und ihre Rechte, wie ihre Pflichten, gar zu wenig! D. H.

In diesen vertritt der Staat seine Rechte öffentlich und begiebt sich ihrer nicht zu Gunsten einer anmaßenden Kirche. — Er sorgt, daß nichts ohne ihn geschehe; daß die Hauptgegenstände (die Umschreibung der Bisthümer) gemeinschaftlich geordnet, und daß die minder wichtigen (die Umschreibung der Parochieen) von ihm gutgeheißen werden. Hierdurch ist er gesichert gegen alle schädlichen Einflüsse; überdies überläßt er es den Kirchengenossen selbst, ihre Einrichtungen zu treffen, mit dem Vorbehalte seiner Zustimmung. Auf diese Weise sorgt der Staat, daß die Hierarchie nicht weiter um sich greife, als es mit der Wohlfahrt des Staats verträglich ist*).

Durch Concordate wird das Recht festgesetzt; die päpstlichen Bullen lassen dieses jedoch unberührt und sprechen nur von dessen Ausübung. Diese Bullen sind keine gegenseitigen Vereinigungen, sondern nur der Ausspruch der einen Partei, welcher für die andere nicht immer bindend ist. Die Form derselben verändert sich einigermaßen, wenn vorher darüber unterhandelt worden ist. Aber gerade bei solchen

*) Trotz des hier dem niederländischen Concordate gespendeten Lobes lehrt die Geschichte der Niederlande seit 1827, daß in Belgien die Hierarchie die ihr von den Rücksichten für die Wohlfahrt des Staates gebotenen und gezogenen Gränzen doch überschritten habe. Die römische Hierarchie und das hierarchische System Roms ist mit dem Staatswohle unvereinbar! D. H.

Bestimmungen durch päpstliche Bullen, und nicht durch wirkliche Uebereinkunft, geschieht es, daß solche Puncte unberührt bleiben und, indem nichts über das Recht bestimmt wird, nur von dessen Ausübung die Rede ist. Darum finden wir solches, vorzüglich von Staatswegen, öfters vermieden, und in den Bullen für Preußen, Baden &c. und Hannover sagt der Papst: „aus der Fülle seiner apostolischen Macht, und nach Berathung mit den Cardinälen, alle Bisthümer einzuziehen, neue zu stiften, zu umschreiben, zu beschränken, die Parochieen zu vertheilen." Aber sie geben doch auch im Eingange ihrer Bullen zu erkennen, daß sie alle diese Einrichtungen nur mit Einwilligung der Fürsten machen können, die ihnen dazu behülflich waren. Demnach legen sie die genaue Bestimmung der Gränzen ihres Rechtes dar; üben es jedoch in seiner vollen Kraft aus und deuten die Mitwirkung des Landesfürsten nur oberflächlich an. Die oben erwähnten Bullen kommen in so weit mit denen, welche den Concordaten mit Baiern und mit den Niederlanden beigefügt sind, überein; nur daß bei jenen die Rechtsbestimmungen vorausgehen, bei diesen nicht.

Also sind durch diese Concordate die Bestimmungen auf eine festere Grundlage gestützt; durch die Bullen bleiben sie schwankender und sind daher auch

mehr vom Fürsten abhängig; man müßte sich denn darauf berufen, daß man dieses Recht vielleicht in nicht minderer Ausdehnung und Umfassung einmal zugestanden habe. Doch eben so sehr hängt auch hier der größere oder geringere Einfluß des Fürsten von vorübergehenden Anordnungen ab.

III.

Die Bischöfe.

Die Concordate bilden nicht sowohl die Grundlagen und Grundgesetze der Kirchenverwaltung, als daß sie vielmehr die Verhältnisse der Kirche zum Staate und solche Angelegenheiten der Kirche, wobei diese mit dem Staate in Berührung kommt, festsetzen. Darum macht auch Alles, was auf die Bisthümer und Bischöfe Bezug hat, den Hauptinhalt derselben aus. — Was daher über die Bischöfe besonders darin bestimmt ist, dürfen wir hier nicht übergehen.

Baiern erstreckte die Rechte und Wirksamkeit der Bischöfe im Allgemeinen auf alle kirchlichen und kanonischen Vorschriften, aber ganz besonders — auf die Ernennung ihrer eigenen Vicarien, Räthe, Hülfsgeistlichen, nach ihrem Belieben; — auf die Aufnahme in den geistlichen Stand und in höhere Or-

den; auf die kanonischen Gesetze und die Ausschließung der Unmündigen; — auf das Rechtsprechen in Kirchen-, hauptsächlich Ehesachen, auf die Erkennung von Strafen für Geistliche und Laien; — auf die Pastoralverwaltung der Bisthümer; — auf die freie Bekanntmachung ihrer Instructionen und den Umgang mit Geistlichen und Laien; — auf den freien Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle [37]); — auf die Stiftung, Zerstückelung oder Vereinigung der Parochieen, nach Berathung mit dem Könige, besonders was deren Besoldung anbetrifft; — auf den Gebrauch der lateinischen Sprache beim Meßdienste und bei den Sacramenten, auf die Anordnung von Gebeten und andern gottesdienstlichen Handlungen, nach den Bedürfnissen des Staats [38]). — Ueber andere Be-

---

37) Vergl. hier das oben über das Recht des Placet Gesagte.

38) Art. 12. — (Wir wollen hier auch noch des Art. 13. des baierischen Concordats gedenken, der also lautet: Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus aut ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit, ut eorum divulgatio debito modo impediatur," und eine Art bischöflicher Censur in Baiern, ähnlich der Censur des Vicarius apostolicus im Königreiche Sachsen (s. Rescript vom 12. Sept. 1807. im Cod. Aug. Cont. III. 1. S. 37. 38.), begründet. Man erinnere sich dabei nur des Censuredictes Leo's X., um inne zu werden, was bischöfliche, was päpstliche Censur sey! — Jenem 13. Art. gemäß ist übrigens im J. 1830

stimmungen, die Attribute der Bischöfe betreffend, werden wir weiter unten sprechen.

Hierüber finden wir aber weder im französischen noch niederländischen Concordate irgend Etwas festgesetzt. Allein die Umschreibung der Parochieen und die Ernennung zu den Predigerstellen [39]) wird darin den Bischöfen übertragen, jedoch mit Zustimmung und Gutheißung der Regierung. In der preußischen Bulle werden den Bischöfen und Erzbischöfen alle Rechte und Privilegieen übertragen, welche durch Kirchengesetze mit ihren Aemtern verknüpft sind, und an einer andern Stelle „die geistliche Jurisdiction, wo selbige besteht.“ Ungefähr eben so verhält es sich bei den übrigen deutschen Staaten und bei Hannover. In der niederländischen Bulle finden wir diese allgemeinen Bestimmungen nicht; doch werden die Bischöfe darin von Seiten des Papstes berechtigt zur unbehinderten Wahl und Ernennung ihrer Generalvicarien und Umschreibung der Bisthümer, gemäß den Bestimmungen des französischen Concordats, vorzüglich aber zur Versorgung

---

Al. Müller's „Handbuch des Kirchenrechts“ (Erster Bd. 1829) in Baiern wirklich auch verboten worden, angeblich, „weil das Buch unwürdige und leidenschaftliche Aeußerungen über Lehrsätze der katholischen Kirche enthalte.“ — D. H.)

39) Franz. Conc. Art. 9 u. 10.

und Verwaltung der Seminarien. Worin dieses eigentlich bestehe, werden wir später untersuchen müssen, wenn wir über die Seminarien handeln; um so mehr, da die Ausdrücke, welche hier gebraucht worden sind, mit den Rechten des Fürsten im Widerspruche zu stehen scheinen. — Frankreich hat von Staatswegen in seinen organischen Artikeln den Wirkungskreis der Erzbischöfe und Bischöfe bestimmt [40]). Allein für Preußen und die andern Staaten sind die Metropolitanrechte ebenfalls nicht näher angegeben [41]); während dieselben in Baiern, wie Müller solches bereits angeführt hat, zum Vortheile der geistlichen Gewalt festgesetzt worden sind [42]).

IV.

Wahl und Ernennung der Bischöfe.

Wenn wir früher den Unterschied zwischen den katholischen und protestantischen Fürsten angaben, welche Concordate geschlossen oder sich mit Rom in Unterhandlungen eingelassen haben, so soll uns dieser Unterschied hier zu Statten kommen, weil die Ernennung

---

40) Org. Art. Tit. II. Sect. II. u. III.

41) Müller a. a. O. S. 146, 150.

42) Müller a. a. O. S. 123.

der Bischöfe auf dieser Grundlage beruht. — Wir sind sonach bis zu einem der wichtigsten Puncte der Concordate gekommen. Der Zustand der Kirche hängt größtentheils von der höhern Geistlichkeit ab. Sind deren Aemter mit Jesuiten, Ultramontanen oder Mystikern besetzt, so wird sich deren Geist schnell überall verbreiten. Sie befördern nur diesen Geist selbst, und die Hierarchie wird dem Staate wie dem Menschengeschlechte gefährlich. Sehen wir dagegen solche Stellen mit wohl unterrichteten, ächt biblischgesinnten Gottesgelehrten und Kirchenverwaltern besetzt; so wird auch ein reiner Gottesdienst und wahre Aufklärung vorwalten *). Diese Betrachtung führt uns zu folgenden Vergleichungen, — wobei wir jedoch keinen andern Weg, als früher, wählen werden, indem wir nämlich zuerst die Concordate mit katholischen und dann die mit protestantischen Fürsten in Erwägung ziehen und bei beiden die Zeitfolge beobachten wollen.

---

*) Sähen wir, um nur von Deutschland hier zu reden, auf allen deutschkatholischen Bischofsstühlen Männer von Wessenberg's Geiste sitzen, so könnte die Emancipation der deutschkatholischen Kirche vom Papste nicht länger verhindert werden; und wer wollte zweifeln, daß dann erst ein reiner Gottesdienst und wahre Aufklärung die katholische Kirche durchdringen und beleben, daß dann erst die katholische Kirche eine wahrhaft christliche seyn würde? daß dann erst die Hindernisse verschwinden würden, welche in kirchlicher Hinsicht dem Zwecke der Staaten und der Menschheit sich jetzt noch durch das Papstthum und in ihm entgegenstellen? D. H.

Als Frankreich (1801) sein Concordat abschloß, schien der erste Consul den katholischen Gottesdienst zu dulden. Dabei ward festgesetzt, „daß dem ersten Consul der Republik die Ernennung zur Ergänzung der Bisthümer und Erzbisthümer anheim gestellt bleibe“ [43]). In Rücksicht der Protestanten wurde indessen später bestimmt, „daß, im Fall einer der Nachfolger des ersten Consuls kein Katholik wäre, — die Besetzung der Bisthümer unter seiner Aufsicht, durch eine neue Convention, regulirt werden solle“ [44]). Hier wurden also durch ein römisches Oberhaupt selbst alle kirchlichen und kanonischen Ernennungen ausgeschlossen; doch mußten die von Staatswegen erfolgten Ernennungen durch die Kirche sanctionirt und kirchengemäß instituirt werden.

In einem andern Concordate mit einem katholischen Fürsten, mit Baiern, finden wir fast dieselben Bestimmungen; nur unter andern Formen. Stets „vergönnt darin Se. Heiligkeit dem Könige und seinen katholischen Nachfolgern, für ewige Zeiten, das Recht, würdige und geschickte Geistliche für die vacanten Stellen der erzbischöflichen Kirchen zu ernennen; diese müssen alsdann nur kanonisch installirt wer-

---

43) Art. 4 u. 5.
44) Art. 17.

den [45]). Der Papst überträgt also hier das Recht, die Erzbisthümer zu besetzen, gänzlich dem Könige; es darf aber hierbei nicht übersehen werden, daß solches in einem Concordate, und nicht in einer Bulle, vorkommt (worin nur die eine Partei die handelnde ist), als eine „Vergünstigung (Indultum), welche der Papst, hinsichtlich des Nutzens, der aus diesem Concordate der Kirche und dem Gottesdienste erwachsen könne, zugesteht." Also empfängt der Staat Wohlthaten von der Kirche*), und — der Papst tritt auf als Regierer aller Länder. — Welch ein Contrast findet sich hier mit der Sprache im französischen Concordate!? — Ueber die Ernennung der Bischöfe finden wir hier eigentlich nichts festgesetzt; es sey denn, daß selbige unter der Benennung: **Ecclesiae Archiepiscopales** begriffen wären.

45) Baier. Conc. Art. 9.

*) Jedenfalls empfängt auch der Staat Wohlthaten von der Kirche, in so fern nämlich der Staatsverein nicht einen blos einseitigen, sondern den vollständigen Zweck der Menschheit sich vorsetzen muß, der dahin geht, einen gemeinschaftlichen Haushalt aufzustellen, welcher dem körperlichen und geistigen Gedeihen der Menschen vollkommen entspricht. Dann erscheint die Kirche nicht als ein fremdartiger Körper, sondern als ein integrirender Theil des Staatshaushaltes und als dasjenige Organ desselben, durch welches dieser Staatshaushalt zu seiner allergrößten Blüthe gebracht werden könne, wenn man nur jenes Organ gehörig zu würdigen und zu handhaben versteht. D. H.

Es ließ sich erwarten, daß aus dem Art. 17 des französischen Concordats für die protestantischen Fürsten eine andere Weise der Ernennung der Bischöfe sich gestalten würde. Die römische Kirche blieb hier ihren Grundsätzen getreu; wie man dieses deutlich aus allen Concordaten und Concordatsbullen aller übrigen Staaten, wo nur mit protestantischen Fürsten unterhandelt wurde, ersieht.

In der preußischen Bulle wird zwischen der deutschen und polnischen Kirche ein Unterschied gemacht. In den frühern polnischen Bisthümern Gnesen-Posen und Culm-Ermeland bleibt Alles der Wahl der Capitel unter Mitwirkung des Königs überlassen, welcher sein früheres Recht und seinen Einfluß auf die Wahlen behält. In den deutschen Kirchen zu Cöln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster stellt der Papst die alte kanonische Weise der Ernennung wieder her, welche in genannten Bisthümern im Jahre 1801 aufgehoben wurde, und wonach bei eingetretener Vacanz:

1) das Capitel sich drei Monate nachher versammelt und, den kanonischen Einrichtungen gemäß, passende Geistliche aus dem Königreiche Preußen zu Bischöfen erwählt, bei welcher Wahl auch die Ehren-Canonici zugelassen werden.

2) Der Procès verbal über die Wahl, sowohl in

den polnischen als deutschen Bisthümern, wird, den Vorschriften Urban's VIII. gemäß, authentisch an den Papst gesandt, durch welchen sie gutgeheißen wird; wenn sie kanonisch ist, und der procès informatif für den Gewählten günstig ausfällt, so wird die Wahl durch apostolische Breven anerkannt.

Hier ist also die kanonische Wahl, mit vorgängiger Untersuchung und Bekräftigung von Seiten des Papstes, wieder hergestellt. Ueber den Einfluß, welchen der König dabei hat, wird, der römischen Staatsklugheit gemäß, gar Nichts gesagt. Deshalb sind auch dergleichen Actenstücke keine vollständigen Quellen für die Geschichte künftiger Zeiten. Indessen schreibt ein späteres Breve des Papstes den Domcapiteln vor, nur solche Geistliche zu Bischöfen und Erzbischöfen zu erwählen, welche dem Könige angenehm wären, und sich hierüber vor der Wahl in Kenntniß zu setzen [46].

Die Bestimmungen für die übrigen protestantischen Fürsten sind hiervon einigermaßen abweichend und in das niederländische Concordat sowohl, als auch in die Bullen für die deutschen Staaten und Hannover aufgenommen; ersteres geschah im Jahre 1827, letzteres bereits im Jahre 1824. Das

---

46) Dieses hat Müller auch bereits S. 166 u. 167 angeführt.

niederländische Concordat setzt fest, „daß, sobald ein erzbischöflicher oder bischöflicher Sitz frei werden sollte, die Capitel ihrer Kirchen einen Monat darauf, vom Tage der Vacanz an gerechnet, die Namen der zur niederländischen Geistlichkeit gehörenden Candidaten zur Kenntniß Sr. Maj. zu bringen haben, welche sie für würdig und paßlich erkennen, die erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche zu verwalten, und welche mit solcher Frömmigkeit, Kenntniß und Beurtheilung begabt seyen, wie die Gesetze der Kirche es von den Bischöfen fordern."

„Sollten später, durch Zufall, einige der Candidaten Sr. Maj. dem Könige nicht angenehm seyn; so werden die Capitel solche von der Liste streichen, jedoch dergestalt, daß immer eine vollgültige Anzahl von Candidaten bleibt, woraus der neue Erzbischof oder Bischof erwählt werden kann."

Darauf folgen die gewöhnlichen Bestimmungen hinsichtlich der kanonischen Wahl, der Unterhandlung des **Procès verbal** an den Papst in Zeit von einem Monate, wegen des **Procès informatif** und der päpstlichen Anerkennung der Wahl durch das apostolische Breve; und dann heißt es: „sollte dennoch die Wahl nicht kanonisch ausgefallen seyn, oder es sich ergeben, daß der, welcher erwählt worden, oben erwähnte Eigenschaften nicht besitzt; so wird der Papst

es als eine besondere Gunst gestatten, daß das Capitel nach vorgeschriebener kanonischer Weise zu einer neuen Wahl schreite" [47]). Wörtlich finden wir diese Bestimmung des niederländischen Concordats weder in der Bulle für Hannover, noch in der späteren für Baden u. s. w., so daß es scheint, als habe der Papst in der damaligen Zeit eine solche Nachgiebigkeit als eine nothwendige Maßregel in seinen Unterhandlungen mit den protestantischen Fürsten angenommen, vorzüglich da, wo man bemüht ist, der Hierarchie Schranken zu setzen.

Ob nun durch diese Bestimmungen die Rechte der Staaten hinreichend gesichert und die Freiheiten der Völker geschützt seyen, ist eine Frage, welche wir weder beurtheilen können noch mögen *). Allein vergleicht man die Bestimmungen der Concordate mit protestantischen Fürsten unter einander; so erscheint in allen die kanonische Wahl oder die der Capitel wieder hergestellt, und diese dem Gutachten, der Installirung und Anerkennung des Papstes unterworfen.

---

47) Art. 3.

*) Auch hier wird der Unbefangene, der die Geschichte des Papstthums kennt und weiß, worin der Zweck der Staaten und der Kirche und der gesammten Menschheit besteht, die Frage sich wohl beantworten können; aber je unbefangener er prüft und urtheilt, desto weniger kann und muß er sich hierbei des Maßstabes der römischen Curie bedienen! Denn diese hat nur sich selbst zum — einseitigen Zwecke!

D. H.

Was hierüber in der preußischen Bulle vorkommt, ist von allen übrigen Staaten angenommen worden und umfaßt auch die allgemeinen Regeln der Kirchendisciplin. Alle setzen fest, daß die Bischöfe aus der Landesgeistlichkeit gewählt werden müssen; denn, wenn in der Bulle für Baden ꝛc. festgesetzt worden, daß dieselben aus der Geistlichkeit des Bisthums (**Dioeceseos clerus**) erwählt werden sollen, so liegt darin keine Einschränkung, weil in jedem der Staaten, auf welche die Bulle sich bezieht, sich wenigstens ein Bisthum befindet, und weil damit die Geistlichkeit des ganzen Staats gemeint ist. Allein sie weichen sehr von einander ab, hinsichlich des Einflusses, den der Staat auf die Wahl der Bischöfe hat, und das ist für ihn von der höchsten Wichtigkeit. Die Niederlande, Hannover, Baden ꝛc., geben dem Fürsten das Recht, zu streichen, oder besser, das Recht, dem Capitel anzudeuten, daß es einige der Candidaten für den bischöflichen Sitz streichen solle, die dem Fürsten vielleicht nicht besonders angenehm sind. Doch auch dieses Recht ist beschränkt. Es erstreckt sich nur auf einige der auf der Liste stehenden Candidaten, nicht auf alle. Die dann übrigbleibenden müssen hinreichend seyn, daß daraus eine Wahl getroffen werden könne. Bestände daher die ganze Liste der Candidaten, deren Anzahl nicht bestimmt ist, aus solchen, die dem Fürsten nicht besonders angenehm sind, so würde

in solchem Falle dieses Recht nicht als genügend erscheinen, um den Staat sicher zu stellen. Indessen haben dadurch jene Staaten jedenfalls mehr Einfluß in dieser Beziehung erhalten, als die preußische Bulle zugesteht, worin über das Ausstreichen nichts erwähnt wird, obschon daselbst die Mitwirkung des Staats nicht ausgeschlossen ist, vorzüglich in so fern die vorhergehende Genehmigung des Königs verlangt wird.

Aber selbst dieses scheint in den Niederlanden nicht unbekannt zu seyn. Was in Preußen in einem apostolischen Breve ausgesprochen worden ist, ist in den Niederlanden, nur nicht auf officiellem Wege, bekannt worden. Es ist eine Uebereinkunft vorhanden, welche festsetzt, „daß ein besonderes Breve des Papstes diesen Capiteln vorschreiben soll, den König vor der Ernennung zu fragen, wie derselbe wünsche, daß gewählt werden solle? damit die Capitel dieses Verlangen des Königs beachten möchten“ [48]). Da nun

48) Dieses ergiebt sich bereits aus dem vertraulichen Circular, welches der Minister der innern Angelegenheiten an den Gouverneur der Provinzen, d. d. Brüssel 5. Octbr. 1827, bei Zusendung des Concordats mitgesandt hat, worin einige Puncte desselben weiter aufgehellt werden. Dasselbe ist nicht officiell bekannt gemacht, aber es ist ihm auch nicht widersprochen worden. Viele belgische Zeitschriften haben es mitgetheilt, und später auch der Arnheimsche Courant, Octbr. 1827; auch ist es von Lanjuinais in sein Werk: **Sur les Concordats.** S. 82 aufgenommen worden.

hierdurch für die Niederlande dasselbe bestimmt wird, wie für Preußen, und da auch dieselben Ausdrücke sich in dem Breve für Preußen befinden, welche in der zweiten Uebereinkunft mit der Regierung der Niederlande vorkommen, so kann der Fürst sich versichert halten, daß er keine andere, als ihm wohlgefällige, Bischöfe in seinem Reiche erhalten wird. Dadurch gewinnt er den Einfluß, welchen eine weise Staatspolitik in unserm Jahrhunderte hierbei als unerläßlich erachtet.

Ob aber hierdurch die Rechte der Fürsten vollkommen gesichert seyen, so lange dem Papste das Recht zusteht, den auf diese Weise, nach dem Wunsche des Königs und durch die Capitel, erwählten Bischof als unpaßlich zu erklären (wie solches früher bei dem erleuchteten und durch den Landesfürsten genehmigten von Wessenberg in dem später aufgehobenen Bisthume Constanz Statt fand); ob dadurch keine Ursache zu fortdauernden Streitigkeiten, zu verlängerten Vacanzen der Sitze gegeben wird; ja, ob es für unsere Zeiten nicht wünschenswerth wäre, daß solche Zusicherungen des Rechts und des Einflusses des Fürsten eben so gut, wie die der Capitel und des Papstes, nicht sowohl in Breven, welche täglich widerrufen werden können, sondern in die Concordate und Concordatsbullen aufgenommen würden, damit auf diese Weise für

unsere jetzigen Zeiten sowohl der Kirche wie dem Staate seine Stelle angewiesen wäre? — dieses sind Fragen, welche vielleicht von mehreren Seiten widersprechend beantwortet werden dürften *). Wir müssen deren Lösung der Staatskunst überlassen, mögen aber uns selbst damit nicht befassen, da wir nur vergleichen, nicht beurtheilen wollen.

V.

Ernennung der niedern Geistlichkeit.

Patronatsrechte.

1) Die Geistlichen.

Die Ernennung der niedern Geistlichen, außer den Gliedern des Capitels, wird von Baiern, Frankreich und den Niederlanden gleichmäßig den Bischöfen für die ihnen angehörigen Parochieen überlassen; jedoch nur für solche Personen, die der Re=

*) Die katholischen Kirchen der einzelnen Länder bedürfen keines Papstes in Rom, und die Staatsregierungen bedürfen für sich und ihre Landeskirchen ebenfalls keines fremden Einflusses. Jede Landeskirche mag, unter Aufsicht des Staates, ihre eigenen Angelegenheiten selbst ordnen, und keine soll sie nach hierarchischen Grundsätzen und nach willkührlichen Satzungen eines herrschsüchtigen fremden Priesters ordnen lassen. Die Regierungen sind doch sonst so gar eifersüchtig auf ihre Macht und ihre Rechte! D. H.

gierung oder dem Könige angenehm sind [49]). Daß der Papst, welcher die Anwendung des französischen Concordats auf die ganzen Niederlande ausgesprochen hat, hier noch besonders die Zustimmung des Königs für jeden Parochiangeistlichen gutheißt, lesen wir ganz deutlich in der Bulle, woselbst gesagt wird: „daß die Bischöfe, zufolge der Verordnung des Art. 10. in der Uebereinkunft von 1801, in den Parochieen würdige und wohlgelittene Priester setzen sollen.“ Diese Zustimmung des Staats ist in besagtem Art. 10. enthalten.

Baiern überträgt außerdem noch die Ernennung der bischöflichen Vicarien, Rathsglieder und Coadjutoren, wie auch die Erhebung in den geistlichen Stand, den Bischöfen frei und ohne Beschränkung. Auch in den Niederlanden steht den Bischöfen (gemäß der Bulle) die freie Ernennung und Wahl ihrer Generalvicarien zu; wie auch durch die organischen Artikel für Frankreich die unbeschränkte Ernennung derselben den Bischöfen überlassen wird [50]). Noch finden wir in der preußischen Bulle die Bestimmung, daß die Suffraganbischöfe durch den Papst angestellt werden sollen, nachdem sie in partibus zu Bischöfen eingeweiht worden sind. So behält auch der

49) Art. 1.

50) Org. Art. Art. 21.

Papst, in seiner Bulle, sich das Recht vor, in den Niederlanden die Coadjutores, Hülfsbischöfe und Suffraganen zu ernennen, welche der König dann besoldet. Dieses wird indessen im Concordate selbst nicht erwähnt.

2) Patronatsrechte.

Die Patronats- und andere dahin gehörige Rechte sind in der baierischen Kirche beibehalten worden. Dem Könige bleibt die Vorstellung (praesentatio) zu allen Benefizien, worauf die Herzöge und Kurfürsten Patronatsrechte besaßen; so auch zu solchen, auf welche Kirchencorporationen, die jetzt nicht mehr bestehen, früher Anspruch machen konnten. — So behalten auch die Unterthanen ihre Patronatsrechte. Solche, deren Vortrag für gut befunden worden, sollen auf kanonische Weise instituirt werden; wenn es ihnen aber an einem tüchtigen Vortrage gebricht, so haben die Bischöfe die Stellen zu besetzen [51]). Sonst wird hiervon, vielleicht örtlicher Umstände wegen, nichts gesagt.

So weit haben wir nun diese Vergleichungen fortgeführt. Die wichtigeren Bestandtheile der Concordate und Bullen, vorzüglich die, welche sich auf die Capitel, Seminarien, die Besitzungen und Einkünfte der Kirche und der Geistlichkeit beziehen, wie auch verschiedene besondere

51) Art. 11.

Bestimmungen, welche in dieser oder jener Uebereinkunft vorkommen, bleiben nun noch zur Vergleichung übrig. Wir würden auch diese unsern Lesern gern mitgetheilt haben; allein die Bearbeitung derselben hat uns gelehrt, daß erst deren nähere Anordnung, welche wir für unser Land (Niederlande) noch erwarten, diese Gegenstände in ein solches Licht stellen könne, wie es zu einer Vergleichung erforderlich ist. Nur zum Besten der Geschichte und zur Kenntniß des positiven Kirchenstaatsrechts unserer Tage haben wir diese Vergleichungen angestellt; und da es unser Hauptzweck war, die fremden Bestimmungen mit denen für die Niederlande zu vergleichen, so würde dieses nicht nach unserm Wunsche ausfallen können, so lange die obigen Puncte hinsichtlich der Niederlande nicht bestimmt worden sind. Die in diesem Werke behandelten Gegenstände sind bereits durch Concordate und Bullen regulirt; die anderen aber noch nicht, und darum wünschen wir, solche erst in der Folge durch Vergleichungen zu beleuchten [52].

---

52) Vor Beendigung des Drucks dieses Werks sehen wir, wie auch Kurhessen die beiden Bullen angenommen zu haben scheint, da der Bischof von Fulda im März 1828 eingeweiht worden ist. Vergl. theol. Quartalschrift von Brey, Herbst, Feilmoser u. A. 1828. II. S. 381. — Dieses zur Erläuterung der Note 18. S. 24. — (Allerdings haben Würtemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, und Hessen-Homburg, Mecklenburg, Nassau, die Herzogthümer Sachsen (ohne Hildburghausen), Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankfurt, welche sich, in An-

sehung der katholischen Bisthumsangelegenheiten, zu einer kirchlichen Provinz, der oberrheinischen Kirchenprovinz, vereinigten, die beiden Bullen von 1821 (Provida solersque) und 1827 (Ad dominici gregis custodiam) nunmehr angenommen. S. Al. Müller's „Handbuch des Kirchenrechts." 1829. Bd. I. S. 156. 157. Indeß ist Pius VIII., ganz im päpstlichen Systeme, mit den diesfallsigen landesherrlichen Verordnungen, wodurch, mit Beschränkungen, wie sie in dem landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechte begründet sind, jene Bullen für die einzelnen Staaten und Gebiete bestätigt worden, nicht zufrieden gewesen, wie er dies in dem in der Aschaffenburger „Kathol. Kirchenzeitung" 1830. 81. mitgetheilten Schreiben Pius VIII. d. d. Rom d. 30. Junius 1830 gegen den Erzbischof von Freiburg und die Bischöfe von Mainz, Rothenburg, Limburg und Fulda ausgesprochen hat. S. „Kanon. Wächter". 1830. 44. Schließlich wollen wir hier noch auf die Bemerkungen eines Katholiken über jene beiden Bullen, im „Eremiten." 1831. Nr. 9. und Beil. Nr. 1. verweisen. — D. H.)

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Royaards, H. J.,

Rom im Concordate mit den Regierungen

Leipzig 1831

J.can.f. 136 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543976-0